

18.01.2022

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## **Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften**

### **A. Problem**

Die seit Beginn des Jahres 2020 andauernde Coronavirus-Pandemie hat die bewährten Verfahren und Mechanismen der kommunalen repräsentativen Demokratie vor große Herausforderungen gestellt. Zwar waren und sind die nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts vorgesehenen Sitzungen der Gremien der kommunalen Selbstverwaltung auch in der Situation umfassender Kontaktbeschränkungen stets zulässig. Gleichzeitig bestand die Notwendigkeit, den Gesundheitsschutz der ehrenamtlichen Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker sicherzustellen und die Ausbreitung der Pandemie weiter zu bekämpfen.

Mit der Beschlussfassung über das „Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie“ (GV. NRW. S. 217b) vom 14. April 2020 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen daher für die Situation einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite weitgehende Delegationsmöglichkeiten der Vertretungen auf kleinere Gremien eröffnet (§ 60 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), § 50 Absatz 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW), § 11 Absatz 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) und § 13 Absatz 5 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG)). Dieses Instrument hat die Handlungsfähigkeit der Kommunen in der Pandemiesituation sichergestellt.

Daneben ist zunehmend die Möglichkeit diskutiert worden, kommunale Vertretungen auch ohne physische Anwesenheit unter Zuhilfenahme von technischen Lösungen zur Bild-Ton-Übertragung tagen zu lassen. In Betracht kommen dabei vollständig digitale oder hybride Sitzungen. Digitale Sitzungen finden als so genannte „Videokonferenzen“ ausschließlich im digitalen Raum statt. Bei hybriden Sitzungen findet eine vor Ort geleitete Sitzung in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Sitzungssaal statt, an der einzelne oder mehrere Gremienmitglieder durch Zuschaltung per Bild-Ton-Übertragung teilnehmen. In den vergangenen Jahren haben sich die technischen Möglichkeiten auf dem Gebiet digitaler Sitzungsformate deutlich weiterentwickelt und sind insbesondere im privatrechtlichen Bereich unter dem Druck der Pandemiesituation zunehmend auch für Sitzungen gesellschaftsrechtlicher Entscheidungsorgane genutzt worden. Diese Alternative stand den kommunalen Parlamenten und ihren Ausschüssen – etwas Anderes galt für Fraktionssitzungen – aufgrund der gesetzlichen Vorgaben der Kommunalverfassung nicht zur Verfügung. Diese fordert bereits nach ihrem Wortlaut – bundesweit in allen Gemeindeordnungen gleichermaßen – die Anwesenheit der Mitglieder (§ 49

Absatz 1 Satz 1 GO NRW) sowie die Öffentlichkeit der Ratssitzungen (§ 48 Absatz 2 Satz 1 GO NRW).

Um auch und gerade in Pandemiesituationen, aber auch in sonstigen besonderen Ausnahmefällen – als Beispiel ist die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 anzuführen – die Handlungsfähigkeit der Kommunen zur bestmöglichen Bekämpfung einer Krise und zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger umfassend sicherzustellen, ist es daher sinnvoll, eine Anpassung der kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften dahingehend vorzunehmen, dass im verfassungsrechtlich gesteckten Rahmen die Möglichkeiten der Digitalisierung auch für die Entscheidungsfindung der demokratisch legitimierten kommunalen Vertretungen genutzt werden können.

Eine weitere Zielsetzung, der mit digitalen und hybriden Gremienformaten – auch außerhalb von besonderen Ausnahmefällen entsprochen werden kann – hat zuletzt die Enquetekommission „Subsidiarität und Partizipation. Zur Stärkung der (parlamentarischen) Demokratie im föderalen System aus nordrhein-westfälischer Perspektive“ des Landes Nordrhein-Westfalen – LT-Drs. 17/13750 in ihrem Abschlussbericht hervorgehoben: „Zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Ehrenamt und Beruf empfiehlt die Enquete-Kommission, die Chancen der digitalen Entwicklungen zu nutzen und den Ausbau digitaler Teilnehmungsformate weiter zu fördern. Hierunter fällt u.a. die Möglichkeit der virtuellen Teilnahme an fraktionsinternen Gremien. Für Rats- und Ausschusssitzungen wird auch perspektivisch eine Teilnahme der Mitglieder in persönlicher Präsenz den Regelfall darstellen. In Ausnahmesituationen sollte jedoch auch die Möglichkeit bestehen, an diesen Sitzungen digital teilzunehmen und mitzuwirken.“

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen am 30. Juni 2021 nach Antrag der Fraktionen von CDU und FDP mit Zustimmung der Fraktionen von SPD und Grünen beauftragt (LT-Drs.-Nr. 17/14285), ein Modellprojekt in ausgewählten Kommunen mit dem Ziel zu starten, das Durchführen von Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften oder von Teilen derselben per Videoübertragung (digital oder hybrid) zu ermöglichen. Das Modellprojekt hat das Entwickeln von technischen Standards sowie von Verfahrensstandards zum Gegenstand, die auf alle Kommunen übertragbar sein können. Dabei ist insbesondere auf die sichere Durchführung von (geheimen) Abstimmungen und die Sicherung der Vertraulichkeit bei nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten zu achten. Auch die Rechtsfolgen bei möglichen technischen Herausforderungen sind zu beleuchten.

Des Weiteren beauftragte der Landtag Nordrhein-Westfalen mit vorgenannter Beschlussfassung die Landesregierung Nordrhein-Westfalen, dass im Rahmen des Modellprojektes eine mögliche Änderung der Kommunalverfassungsgesetze (Gemeindeordnung, Kreisordnung, Landschaftsverbandsordnung sowie das Gesetz über den Regionalverband Ruhr) für das Land Nordrhein-Westfalen erarbeitet werden soll, um eine rechtssichere Umsetzung von Beratungen und Beschlussfassungen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Modellprojektes für die Kommunen zu ermöglichen: Neben dem Öffentlichkeitsgrundsatz wurde eine Klärung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und technischen Standards sowie der Verantwortungsbereiche der technischen Voraussetzungen, da eine uneingeschränkte Übertragung von Rats- und Ausschusssitzungen in das Internet einen Eingriff in das Recht der informationellen Selbstbestimmung der Ratsmitglieder darstellen kann sowie die Klärung der Rechtsvoraussetzung sowie der Entscheidungshoheit über die Zulässigkeit von Sitzungen mittels zeitgleicher Übertragung von Bild und Ton, Klärung der möglichen zulässigen Gremien (Ausschüsse, Bezirksvertretungen und/oder Rats- bzw. Kreistagssitzungen) sowie Klärung der zulässigen Sitzungsvarianten mit Videoübertragung (rein digital und/oder hybrid) benannt.

Nach der Auswahl der Modellkommunen für das Modellprojekt wurde am 14. September 2021 eine Auftaktsitzung mit den Modellkommunen durchgeführt. Am Projekt wirken die Kreise

Steinfurt, Mettmann und Viersen, die kreisfreien Städte Bielefeld, Bonn, Essen, Köln und Solingen, die kreisangehörigen Kommunen Bad Lippspringe, Greven, Lünen, Moers, Paderborn, Rommerskirchen und Stewede sowie der Landschaftsverband Rheinland jeweils mit einem IT-fachlichen und einem Mitglied aus dem Bereich der Ratsarbeit mit. An der Auftaktsitzung haben zudem Vertreterinnen bzw. Vertreter des Chief Information Officer beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) teilgenommen.

In Bezug auf die informationstechnischen und datenschutzrechtlichen Erfordernisse wird das Projekt von der d-NRW AöR unterstützt, die sich als externen Partner der Unternehmensberatung Deloitte bedient. Diese ist aus einem von d-NRW AöR intern mit ihren Rahmenvertragspartnern durchgeführten Wettbewerb hervorgegangen. Die im Projekt mitwirkenden Beraterinnen und Berater verfügen über einschlägige Erfahrungen aus den Bereichen Datenschutz und IT-Sicherheit sowie aus Projekten mit der öffentlichen Hand, aber auch der Privatwirtschaft. Erfahrungen börsennotierter Gesellschaften mit ihren Gremienversammlungen werden in das Verfahren eingespielt. Deloitte ist darauf hingewiesen worden, dass die bereits vorhandenen Überlegungen des BSI zu Anforderungen an Videokonferenzen in die Entwicklung der technischen Standards einzubeziehen sind. Auf den Abschlussbericht über das Modellprojekt „digitale und hybride Gremiensitzungen“ (LT-Vorlage Nr. 17/6241) wird verwiesen.

## **B. Lösung**

Mit der vorliegenden Anpassung der kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen wird zum einen eine Grundlage geschaffen, um in besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophenlagen, Pandemiesituationen oder sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen die Handlungsfähigkeit aller kommunaler Gremien durch digitale Sitzungen auch über einen längeren Zeitraum hinweg sicherzustellen. Die Entscheidung darüber, ob in einem solchen besonderen Ausnahmefall digitale Ratssitzungen durchgeführt werden sollen, liegt bei den unmittelbar gewählten Vertretungen und ist mit Zweidrittelmehrheit zu treffen. Im Übrigen werden insbesondere Regelungen zur Herstellung der Öffentlichkeit unter digitalen Rahmenbedingungen und zu den Verantwortlichkeiten der Gemeinde und der Gremienmitglieder bei digitalen Gremiensitzungen getroffen sowie sichergestellt, dass nur durch eine Zulassungsstelle freigegebene technische Lösungen verwendet werden dürfen. Des Weiteren ist eine Verordnungsermächtigung vorgesehen, die es ermöglicht, nähere Regelungen zu den organisatorischen Verfahren sowie den technischen Voraussetzungen zu treffen.

Zum anderen wird für die kommunale Ebene die Möglichkeit eröffnet, durch Hauptsatzungsregelung zu entscheiden, inwieweit sie auch außerhalb von besonderen Ausnahmefällen für bestimmte Ausschüsse sowie für die Bezirksvertretungen die Möglichkeit hybrider Sitzungen eröffnen will.

Es werden durch weitere kommunalverfassungsrechtliche Änderungen darüber hinaus entschädigungsrechtliche und gemeindewirtschaftsrechtliche Modernisierungen vorgenommen.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Kosten**

Mit dem Gesetzentwurf wird der kommunalen Ebene eine zusätzliche Handlungsoption zur Durchführung ihrer Gremiensitzungen eröffnet. Eine Verpflichtung, solche Sitzungen

durchzuführen, besteht nicht. Soll die Möglichkeit digitaler und hybrider Gremiensitzungen genutzt werden, kann dies mit zusätzlichen Hard- und Softwarekosten sowie Kosten für die Einführung, Bereithaltung und Pflege der Produkte verbunden sein, die sich von Kommune zu Kommune unterscheiden können und von dieser selbst zu tragen sind.

#### **E. Zuständigkeit**

Federführend zuständig ist das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen. Beteiligt sind das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen und das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen.

#### **F. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Das „Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ zielt auf eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung ab. In besonderen Ausnahmefällen wird die Handlungsfähigkeit und das Funktionieren der demokratisch gewählten Selbstverwaltungsgremien gewährleistet und durch eine bessere Vereinbarkeit von kommunaler Gremienarbeit mit Beruf und Familie das kommunalpolitische Engagement attraktiviert. Auswirkungen auf die Finanzlage der Gemeinden sind nicht zu erwarten.

#### **G. Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine.

#### **H. Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Die Gesetzesänderungen haben insoweit positive Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann, als dass die Vereinbarkeit des kommunalen Mandats mit familiären Verpflichtungen durch die Ermöglichung einer digitalen Sitzungsteilnahme an Ausschusssitzungen verbessert wird.

#### **I. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie Nordrhein-Westfalen)**

Keine.

#### **J. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen an kommunalen Gremiensitzungen digital teilnehmen können, kann für kommunalpolitisch engagierte Menschen mit Behinderungen eine Erleichterung dahingehend bedeuten, dass durch die An- und Abreise entstehende Belastungen vermieden werden und die Teilhabe dadurch erleichtert wird.

#### **K. Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Möglichkeiten der digitalen Gremienarbeit in den Kommunen erweitert. Der Gesetzentwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen leistet damit einen Beitrag zur Zielsetzung des E-Government-Gesetzes, die elektronische

Kommunikation innerhalb der gemeindlichen Organe der kommunalen Selbstverwaltung im Rahmen des verfassungsrechtlichen Demokratieprinzips zu stärken. Die teilweise oder in besonderen Ausnahmefällen auch vollständig digitale Durchführung von Gremiensitzungen befördert die Einführung und Weiterentwicklung digitaler Sitzungstechniken, die den besonderen Anforderungen rechtssicherer kommunaler Gremienbeschlüsse entsprechen und stärkt die digitale Kompetenz der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger.

#### **L. Befristung**

Eine Befristung in Form einer Verfallsklausel ist wegen der Bedeutung der Rechtssicherheit nicht vertretbar.



## Gegenüberstellung

### Gesetzentwurf der Landesregierung

#### Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

##### Artikel 1

#### Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) und Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 47 wird folgende Angabe eingefügt:
 

„§ 47a Einberufung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen“.
  - b) Nach der Angabe zu § 58 wird folgende Angabe eingefügt:
 

„§ 58a Hybride Sitzungen der Ausschüsse“.

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

#### Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), Bekanntmachung der Neufassung

### Inhaltsverzeichnis

#### 5. Teil: Der Rat

(...)

§ 46 Aufwandsentschädigung  
§ 47 Einberufung des Rates

§ 48 Tagesordnung und Öffentlichkeit der Ratssitzungen  
§ 49 Beschlußfähigkeit des Rates  
§ 50 Abstimmungen  
§ 51 Ordnung in den Sitzungen  
§ 52 Niederschrift der Ratsbeschlüsse  
§ 53 Behandlung der Ratsbeschlüsse  
§ 54 Widerspruch und Beanstandung  
§ 55 Kontrolle der Verwaltung  
§ 56 Fraktionen  
§ 57 Bildung von Ausschüssen  
§ 58 Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren

§ 59 Hauptausschuß, Finanzausschuß und Rechnungsprüfungsausschuß

(...)

**§ 27****Politische Teilhabe von Menschen mit  
Einwanderungsgeschichte**

(1) In einer Gemeinde, in der mindestens 5 000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden.

In einer Gemeinde, in der mindestens 2 000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte gemäß Absatz 3 Satz 1 es beantragen.

In anderen Gemeinden kann ein Integrationsrat gebildet werden.

Der Integrationsrat wird gebildet, indem die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 gewählt werden und die vom Rat nach Absatz 2 Satz 4 bestellten Ratsmitglieder hinzutreten. Die Zahl der nach Absatz 2 Satz 1 zu wählenden Mitglieder muss die Zahl der nach Absatz 2 Satz 4 zu bestellenden Ratsmitglieder übersteigen.

(2) In allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl werden für die Dauer der Wahlperiode des Rates die Mitglieder nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt. Für die Mitglieder nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter gewählt werden.

Die Wahl der Mitglieder findet am Tag der Kommunalwahl statt; in den Fällen des Absatz 1 Satz 2 und 3 ist auch eine spätere Wahl zulässig.

Für den Integrationsrat bestellt der Rat aus seiner Mitte die weiteren Mitglieder. Die Bestellung von Stellvertretern ist zulässig.

(3) Wahlberechtigt ist, wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder

4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Die Gemeinde erstellt ein Wählerverzeichnis und benachrichtigt die Wahlberechtigten. Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

(4) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

(5) Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach Absatz 3 Satz 1 sowie alle Bürger.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und

2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

(6) Bei der Feststellung der Zahl der ausländischen Einwohner nach Absatz 1 lässt die Gemeinde die in Absatz 4 bezeichneten Ausländer sowie die Personen, die neben einer ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, außer Betracht.

(7) Für die Rechtsstellung der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder gelten die §§ 30, 31, 32 Absatz 2, 33, 43 Absatz 1, 44 und 45 mit Ausnahme des Absatzes 5 Nummer 1 entsprechend.

Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.

Der Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

(8) Rat und Integrationsrat sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Integrationsrat kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen.

(9) Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(10) Dem Integrationsrat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Rat kann nach Anhörung des Integrationsrates den Rahmen festlegen, innerhalb dessen der Integrationsrat über ihm vom Rat zugewiesene Haushaltsmittel entscheiden kann.

2. In § 27 Absatz 12 Satz 3 wird nach dem Wort „Integrationsausschuss“ das Wort „die“ eingefügt, das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „58“ die Angabe „und § 58a“ eingefügt.

3. In § 34 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Ratsmitgliedern“ die Wörter „, Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern“ eingefügt.

(11) Für die Wahl zum Integrationsrat nach Absatz 2 Satz 1 gelten die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend; § 29 Kommunalwahlgesetz gilt entsprechend, soweit die Gemeinden keine abweichenden Regelungen treffen. Das für Kommunales zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über die Wahlvorschläge sowie weitere Einzelheiten über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie über die Wahlprüfung regeln.

(12) Anstelle eines Integrationsrates kann durch Beschluss des Rates ein beratender Ausschuss (Integrationsausschuss) gebildet werden. Für den Integrationsausschuss gelten die Regelungen für den Integrationsrat entsprechend. Ergänzend sind auf den Integrationsausschuss § 57 Absatz 4 Satz 1 und § 58 anzuwenden. Die Zahl der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder muss die Zahl der vom Rat nach Absatz 2 Satz 4 bestellten Ratsmitglieder und der vom Rat nach § 58 Absatz 3 bestellten sachkundigen Bürger übertreffen. Der Integrationsausschuss ist wie ein Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates einzubinden.

### **§ 34**

#### **Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung**

(1) Die Gemeinde kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Sie kann langjährigen Ratsmitgliedern und Ehrenbeamten nach ihrem Ausscheiden eine Ehrenbezeichnung verleihen.

(2) Beschlüsse über die Verleihung oder die Entziehung des Ehrenbürgerrechts und über die Entziehung einer Ehrenbezeichnung fasst der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder.

### **§ 36**

#### **Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten**

(1) Für jeden Stadtbezirk ist eine Bezirksvertretung zu wählen. Die Mitglieder der Bezirksvertretungen werden in allgemeiner,

unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die näheren Vorschriften trifft das Kommunalwahlgesetz. Nach Ablauf der Wahlperiode üben die bisherigen Mitglieder der Bezirksvertretungen ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neugewählten Bezirksvertretung weiter aus.

(2) Die Bezirksvertretung besteht aus mindestens elf und höchstens neunzehn Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt die Bezeichnung Bezirksvorsteher. Der Rat kann beschließen, dass der Bezirksvorsteher die Bezeichnung Bezirksbürgermeister führt. Die Mitgliederzahlen können nach den Einwohnerzahlen der Stadtbezirke gestaffelt werden; die Gesamtzahl der Mitglieder muß ungerade sein. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

(3) Nach Beginn der Wahlperiode der Bezirksvertretung muss die erste Sitzung innerhalb von sechs Wochen stattfinden; dazu beruft der bisherige Bezirksvorsteher die Bezirksvertretung ein. Die Bezirksvertretung wählt aus ihrer Mitte ohne Aussprache den Bezirksvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter. § 67 Abs. 2 bis 5 findet entsprechende Anwendung. Der Bezirksvorsteher und die Stellvertreter dürfen nicht zugleich Bürgermeister oder Stellvertreter des Bürgermeisters sein.

(4) Der Bezirksvorsteher kann neben den Entschädigungen, die ihm als Mitglied der Bezirksvertretung zustehen, eine in der Hauptsatzung festzusetzende Aufwandsentschädigung erhalten. Für Stellvertreter des Bezirksvorstehers sowie für Fraktionsvorsitzende können in der Hauptsatzung entsprechende Regelungen getroffen werden. Das für Kommunales zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die Höhe der Aufwandsentschädigung.

(5) Die Bezirksvertretungen dürfen keine Ausschüsse bilden. Auf die Mitglieder der Bezirksvertretungen und das Verfahren in den Bezirksvertretungen finden die für den Rat geltenden Vorschriften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Geschäftsordnung des Rates besondere

4. Dem § 36 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„§ 58a findet entsprechende Anwendung.“

Regelungen für die Bezirksvertretungen enthält und in Fällen äußerster Dringlichkeit der Bezirksvorsteher mit einem Mitglied der Bezirksvertretung entscheiden kann; § 60 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 findet keine Anwendung. Abweichend von § 48 Abs. 1 Satz 4 brauchen Zeit und Ort der Sitzungen der Bezirksvertretungen sowie die Tagesordnung nicht öffentlich bekannt gemacht zu werden; der Oberbürgermeister soll die Öffentlichkeit hierüber vorher in geeigneter Weise unterrichten. Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung können Sachverständige und Einwohner gehört werden.

(6) Die nicht der Bezirksvertretung als ordentliche Mitglieder angehörenden Ratsmitglieder, die in dem Stadtbezirk wohnen oder dort kandidiert haben, haben das Recht, an den Sitzungen der Bezirksvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen. Zu diesem Zweck sind der Oberbürgermeister und diese Ratsmitglieder wie die ordentlichen Mitglieder der Bezirksvertretung zu deren Sitzungen zu laden. Die übrigen Ratsmitglieder und Ausschußmitglieder können nach Maßgabe der Geschäftsordnung an nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme an Sitzungen als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.

(7) Der Oberbürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen einer Bezirksvertretung verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Er kann sich von einem Beigeordneten oder einer anderen leitenden Dienstkraft vertreten lassen. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

#### **§ 44 Freistellung**

(1) Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat als Ratsmitglied, Mitglied einer Bezirksvertretung oder Mitglied eines Ausschusses zu bewerben, es anzunehmen oder auszuüben. Benachteiligungen am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der

Bewerbung, der Annahme oder der Ausübung eines Mandats sind unzulässig. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig. Kündigungen oder Entlassungen aus Anlaß der Bewerbung, Annahme oder Ausübung eines Mandats sind unzulässig.

(2) Die Ratsmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretungen oder Mitglieder der Ausschüsse sind für die Zeit der Ausübung des Mandats von ihrer Verpflichtung zur Arbeit freizustellen. Zur Ausübung des Mandats gehören Tätigkeiten, die mit dem Mandat in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder auf Veranlassung des Rates, der Bezirksvertretung oder des Ausschusses erfolgen. Auf Veranlassung des Rates erfolgt auch eine Tätigkeit als vom Rat entsandter Vertreter der Gemeinde in Organen und Gremien von juristischen Personen und Vereinigungen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie als Stellvertreter des Bürgermeisters. Bei Mandatsträgern, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, ist die Zeit der Ausübung des Mandats innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit anzurechnen. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls nach § 45 ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt.

(3) Zur Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Ausübung ihres Mandats förderlich sind, haben Ratsmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretungen oder Mitglieder der Ausschüsse einen Anspruch auf Urlaub an bis zu acht Arbeitstagen in jeder Wahlperiode, jedoch an nicht mehr als vier aufeinanderfolgenden Arbeitstagen im Jahr. Für die Zeit des Urlaubs besteht nach diesem Gesetz kein Anspruch auf Lohn oder Gehalt; weitergehende Vorschriften bleiben unberührt. Der Verdienstausfall und die Kinderbetreuungskosten sind nach Maßgabe der Regelungen des § 45 Absatz 1 bis 4 zu ersetzen.

5. § 44 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Verdienstausfall und die Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen sind nach Maßgabe der Regelungen des § 45 Absatz 1 zu ersetzen.“

Sind Ratsmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretungen oder Mitglieder der Ausschüsse zugleich auch Kreistagsabgeordnete oder Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages,

so besteht der Anspruch auf Urlaub in jeder Wahlperiode nur einmal.

Der Arbeitgeber bzw. Dienstherr darf den Urlaub zu dem von dem Beschäftigten mitgeteilten Zeitpunkt ablehnen, wenn zwingende betriebliche Belange oder Urlaubsanträge anderer Beschäftigter entgegenstehen.

6. § 45 wird wie folgt gefasst:

**„§ 45  
Entschädigung der Ratsmitglieder**

(1) Die Ratsmitglieder sowie die Mitglieder der Ausschüsse und Bezirksvertretungen haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung und auf Ersatz des Verdienstausfalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.

(2) Der Rat kann in der Hauptsatzung beschließen, dass den Ratsmitgliedern sowie den Mitgliedern der Ausschüsse und Bezirksvertretungen zusätzlich zu den Ansprüchen nach Absatz 1 Auslagenersatz sowie sonstige Leistungen gewährt werden, soweit diese nicht durch Rechtsverordnung geregelt sind und einen unmittelbaren Bezug zur Mandatsausübung aufweisen.

**§ 45  
Entschädigung der Ratsmitglieder**

(1) Ein Ratsmitglied, ein Mitglied einer Bezirksvertretung oder ein Mitglied eines Ausschusses hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, der ihm durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

(2) Als Ersatz des Verdienstausfalls wird mindestens ein in einer Rechtsverordnung nach Absatz 7 festzulegender Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, daß ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. In der Hauptsatzung kann ein höherer Regelstundensatz festgelegt werden. Darüber hinaus wird in folgenden Fällen eine höhere Entschädigung gezahlt:

1. Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt;

2. Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

In der Rechtsverordnung nach Absatz 7 ist ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstaufschlags je Stunde nicht überschritten werden darf.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Fraktionssitzungen anzuwenden. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion wie Fraktionsvorstand und Fraktionsarbeitskreise. Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr ist in der Hauptsatzung zu beschränken.

(3) Personen, die

1. einen Haushalt mit
  - a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder
  - b) mindestens drei Personen führen und
2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,

erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Absatz 2 Satz 1 beziehungsweise Absatz 2 Satz 2.

Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Auf die Aufwandsentschädigung kann nicht verzichtet werden. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ist nicht übertragbar. Wird das Mandat länger als drei Monate nicht wahrgenommen, kann eine Aufwandsentschädigung für die Zeit der andauernden Nichtausübung des Mandats nicht beansprucht werden, es sei denn, das Mitglied hat die Nichtausübung nicht zu vertreten.“

(4) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach Absatz 2 oder 3 geleistet wird. Die Hauptsatzung kann die näheren Einzelheiten regeln.

(5) Unabhängig von einem Anspruch auf Verdienstaufschlag besteht ein Anspruch auf

angemessene Aufwandsentschädigung nach folgenden Maßgaben:

1. Einem Ratsmitglied oder einem Mitglied einer Bezirksvertretung kann die Aufwandsentschädigung teilweise als Sitzungsgeld für Rats-, Bezirksvertretungs-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen gezahlt werden.
2. Ein Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist (sachkundiger Bürger oder sachkundiger Einwohner), erhält ein Sitzungsgeld für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen.
3. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.

(6) Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise). Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr ist in der Hauptsatzung zu beschränken.

(7) Das für Kommunales zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung

1. die Höhe des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages nach Absatz 2,
2. die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung sowie die Höhe der Sitzungsgelder,
3. die Fahrtkostenerstattung und den Ersatz von Auslagen neben der Aufwandsentschädigung.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder ist zu Beginn und mit Ablauf der Hälfte der Wahlperiode anzupassen. Grundlage dafür ist die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Leistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte seit dem Zeitpunkt der

vorangegangenen Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder. Die Höhe des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages wird zu Beginn und zur Mitte jeder Wahlperiode im Hinblick auf ihre Angemessenheit überprüft.

#### **§ 46**

#### **Aufwandsentschädigung**

(1) Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, erhalten

1. Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 67 Absatz 1,
2. Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses,
3. Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende –

eine vom für Kommunales zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Ratsmitglied hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.

(2) Die Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird als monatliche Pauschale gezahlt. Der Rat kann in der Hauptsatzung beschließen, dass

1. weitere oder sämtliche Ausschüsse von der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ausgenommen werden,
2. die Aufwandsentschädigung abweichend von Satz 1 für einzelne oder sämtliche Ausschüsse als Sitzungsgeld gezahlt wird.

Ausnahmen nach Satz 2 kann der Rat nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dies gilt nicht, soweit

7. § 46 Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.

der Rat beschlossene Ausnahmen wieder aufhebt. Die Gewährung der Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld nach Satz 2 Nummer 2 kann der Rat erstmalig ab dem 1. November 2020 beschließen.

### **§ 47 Einberufung des Rates**

8. In § 47 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Rates“ die Wörter „sowie die Art der Information der Öffentlichkeit über den Zugang der Öffentlichkeit zu einer digitalen Sitzung“ eingefügt.

(1) Der Rat wird vom Bürgermeister einberufen. Nach Beginn der Wahlperiode muss die erste Sitzung innerhalb von sechs Wochen stattfinden. Im übrigen tritt der Rat zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er wenigstens alle zwei Monate einberufen werden. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen.

(2) Die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung des Rates sind durch die Geschäftsordnung zu regeln, soweit hierüber nicht in diesem Gesetz Vorschriften getroffen sind. Der Rat regelt in der Geschäftsordnung Inhalt und Umfang des Fragerechts der Ratsmitglieder.

9. Nach § 47 wird folgender § 47a eingefügt:

#### **„§ 47a Einberufung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen**

(1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rats, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen in digitaler Form erfolgen, sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (digitale Sitzung).

(2) Bei einer digitalen Sitzung nehmen alle Gremienmitglieder ohne persönliche

(3) Kommt der Bürgermeister seiner Verpflichtung zur Einberufung des Rates nicht nach, so veranlaßt die Aufsichtsbehörde die Einberufung.

Anwesenheit am Sitzungsort unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil. Bei einer digitalen Sitzung gelten per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende Gremienmitglieder als anwesend im Sinne von § 49 Absatz 1 Satz 1. Einer digitalen Sitzung steht eine hybrid durchgeführte Sitzung gleich, in der Gremienmitglieder teils persönlich anwesend und teils ohne persönliche Anwesenheit an der Sitzung teilnehmen, während die Sitzungsleitung am Sitzungsort anwesend ist.

(3) Dem Rat bleibt die Feststellung eines Ausnahmefalls nach Absatz 1 und die Entscheidung darüber vorbehalten, ob infolge dessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. Der Beschluss darüber ist mit zwei Dritteln seiner Mitglieder, längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten, zu fassen. Die Stimmabgaben können in Textform erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig gefasst werden, dass die Frist des § 47 Absatz 2 Satz 1 gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gilt Satz 2 entsprechend.

(4) Die Durchführung von digitalen und hybriden Sitzungen ist nur zulässig, wenn und soweit die erforderlichen technischen Voraussetzungen für ihre Durchführung vorliegen und jedes Gremienmitglied über eine digitale Zugangsmöglichkeit zur Sitzung verfügt. Für die digitalen und hybriden Sitzungen dürfen nur die Anwendungen verwendet werden, die von der für die Zertifizierung zuständigen Stelle zugelassen sind. Die Gemeinde hat in ihrem Verantwortungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Voraussetzungen während der Sitzung durchgehend bestehen; die Gremienmitglieder stellen ihre Sitzungsteilnahme per Bild-Ton-Übertragung in eigener Verantwortung sicher.

(5) Bei digitalen Sitzungen wird der Öffentlichkeitsgrundsatz über die Bild-Ton-Übertragung der Sitzung gewahrt. Die Herstellung der Öffentlichkeit nach Satz 1 erfolgt über die Bereitstellung eines geschützten Zugangs zur digitalen Sitzung. § 48 Absatz 4 gilt entsprechend.“

10. § 48 wird wie folgt geändert:

#### **§ 48 Tagesordnung und Öffentlichkeit der Ratssitzungen**

(1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Fragestunden für Einwohner können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn Einzelheiten hierüber in der Geschäftsordnung geregelt sind. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind von ihm öffentlich bekanntzumachen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluß des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.

(2) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitglieds kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, daß in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.

(3) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Film- und Tonaufnahmen

von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung nur zulässig, soweit die Hauptsatzung dies bestimmt.“

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

(4) Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse können nach Maßgabe der Geschäftsordnung an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.

### **§ 58**

#### **Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren**

(1) Der Rat regelt mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Soweit er stellvertretende Ausschußmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln. Der Bürgermeister hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschußmitglieder sowie alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen; nach Maßgabe der Geschäftsordnung können auch die Mitglieder der Bezirksvertretungen als Zuhörer teilnehmen, ebenso die Mitglieder anderer Ausschüsse, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld; § 45 Absatz 5 Nummer 3 bleibt unberührt. Wird in einer Ausschußsitzung ein Antrag beraten, den ein Ratsmitglied gestellt hat, das dem Ausschuß nicht angehört, so kann es sich an der Beratung beteiligen. Fraktionen, die in einem Ausschuß nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuß ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie

11. In § 58 Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „; § 45 Absatz 5 Nummer 3 bleibt unberührt“ gestrichen.

wirken in dem Ausschuß mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlußfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt. Ein Ratsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Die Sätze 8 bis 10 gelten entsprechend.

(2) Auf die Ausschußmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen finden die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Der Ausschußvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. Auf Verlangen des Bürgermeisters ist der Ausschussvorsitzende verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Ausschussvorsitzende ist in gleicher Weise verpflichtet, wenn eine Fraktion dies beantragt. Abweichend von § 48 Abs. 1 Satz 4 brauchen Zeit und Ort der Ausschußsitzungen sowie die Tagesordnung nicht öffentlich bekanntgemacht zu werden; der Bürgermeister soll die Öffentlichkeit hierüber vorher in geeigneter Weise unterrichten.

(3) Zu Mitgliedern der Ausschüsse, mit Ausnahme des Hauptausschusses, können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, bestellt werden. Zur Übernahme der Tätigkeit als sachkundiger Bürger ist niemand verpflichtet. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Die Ausschüsse sind nur beschlußfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt. Sie gelten auch insoweit als beschlußfähig, solange ihre Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt ist. Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

(4) Als Mitglieder mit beratender Stimme können den Ausschüssen volljährige sachkundige Einwohner angehören, die in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 zu wählen sind. Im übrigen gilt Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechend.

(5) Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschußvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschußvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschußvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlender Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden. Scheidet ein Ausschußvorsitzender während der Wahlperiode aus, bestimmt die Fraktion, der er angehört, ein Ratsmitglied zum Nachfolger. Die Sätze 1 bis 5 gelten für stellvertretende Vorsitzende entsprechend.

(6) Werden Ausschüsse während der Wahlperiode neu gebildet, aufgelöst oder ihre Aufgaben wesentlich verändert, ist das Verfahren nach Absatz 5 zu wiederholen.

(7) Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist dem Bürgermeister und den Ausschußmitgliedern zuzuleiten.

12. Nach § 58 wird folgender § 58a eingefügt:

**„§ 58a  
Hybride Sitzungen der Ausschüsse**

In der Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass Ausschüsse des Rates auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a Absatz 1 hybride Sitzungen durchführen dürfen. Von diesem Recht ausgenommen sind die in § 57 Absatz 2 genannten Ausschüsse. Dem jeweiligen Ausschuss bleibt die Entscheidung darüber vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher

Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig gefasst werden, dass § 47 Absatz 2 gewahrt werden kann. § 47a Absatz 2 Satz 3 und Absatz 4 gilt entsprechend.“

13. § 60 wird wie folgt geändert:

## **§ 60**

### **Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen**

(1) Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (Eilentscheidung). Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter mit einem Ratsmitglied entscheiden (Dringlichkeitsentscheidung). Die nach Satz 1 oder nach Satz 2 getroffenen Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Entscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

(2) Der Hauptausschuss entscheidet ferner in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, wenn und solange nach § 14 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 566) geändert worden ist, eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Rates einer Delegation an den Hauptausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben können in Textform erfolgen.

b) Absatz 3 wird Absatz 2.

(3) Ist die Einberufung eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nicht rechtzeitig möglich, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied

entscheiden. Die Entscheidung ist dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

## **§ 62**

### **Aufgaben und Stellung des Bürgermeisters**

(1) Der Bürgermeister ist kommunaler Wahlbeamter. Der Bürgermeister ist verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der gesamten Verwaltung. Er leitet und verteilt die Geschäfte. Dabei kann er sich bestimmte Aufgaben vorbehalten und die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten selbst übernehmen.

(2) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse vor. Er führt diese Beschlüsse und Entscheidungen nach § 60 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 sowie Weisungen, die im Rahmen des § 3 Abs. 2 und des § 132 ergehen, unter der Kontrolle des Rates und in Verantwortung ihm gegenüber durch. Der Bürgermeister entscheidet ferner in Angelegenheiten, die ihm vom Rat oder von den Ausschüssen zur Entscheidung übertragen sind.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Erledigung aller Aufgaben, die ihm aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind.

(4) Der Bürgermeister hat die Gemeindevertretung über alle wichtigen Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten.

## **§ 107**

### **Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung**

(1) Die Gemeinde darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn

1. ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und

14. In § 62 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ und die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

3. bei einem Tätigwerden außerhalb der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telekommunikationsdienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann.

Das Betreiben eines Telekommunikationsnetzes umfasst nicht den Vertrieb und/oder die Installation von Endgeräten von Telekommunikationsanlagen. Als wirtschaftliche Betätigung ist der Betrieb von Unternehmen zu verstehen, die als Hersteller, Anbieter oder Verteiler von Gütern oder Dienstleistungen am Markt tätig werden, sofern die Leistung ihrer Art nach auch von einem Privaten mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnte.

(2) Als wirtschaftliche Betätigung im Sinne dieses Abschnitts gilt nicht der Betrieb von

1. Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. öffentlichen Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen auf den Gebieten
  - Erziehung, Bildung oder Kultur (Schulen, Volkshochschulen, Tageseinrichtungen für Kinder und sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe, Bibliotheken, Museen, Ausstellungen, Opern, Theater, Kinos, Bühnen, Orchester, Stadthallen, Begegnungsstätten),
  - Sport oder Erholung (Sportanlagen, zoologische und botanische Gärten, Wald-, Park- und Gartenanlagen, Herbergen, Erholungsheime, Bäder, Einrichtungen zur Veranstaltung von Volksfesten),
  - Gesundheits- oder Sozialwesen (Krankenhäuser, Bestattungseinrichtungen, Sanatorien, Kurparks, Senioren- und Behindertenheime,

Frauenhäuser, soziale und medizinische Beratungsstellen),

3. Einrichtungen, die der Straßenreinigung, der Wirtschaftsförderung, der Fremdenverkehrsförderung oder der Wohnraumversorgung dienen,
4. Einrichtungen des Umweltschutzes, insbesondere der Abfallentsorgung oder Abwasserbeseitigung sowie des Messe- und Ausstellungswesens,
5. Einrichtungen, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen.

Auch diese Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden. Das für Kommunales zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Einrichtungen, die nach Art und Umfang eine selbständige Betriebsführung erfordern, ganz oder teilweise nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen sind; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.

(3) Die wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Die Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung.

(4) Die nichtwirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Diese Voraussetzungen gelten bei in den Krankenhausplan des Landes

15. Nach § 107 Absatz 5 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Rates hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gegenüber dem Rat zu allen oder einzelnen abgegebenen Stellungnahmen nach Satz 2 eine Bewertung abzugeben. Kündigt mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Rates in Form eines Antrags eine auf die Marktanalyse bezogene qualifizierte Stellungnahme an, soll die Entscheidung nach Satz 1 frühestens nach Ablauf von sechs Wochen nach der Ankündigung erfolgen. Erfolgt die Beschlussfassung nach Satz 1 in nicht-öffentlicher Sitzung, hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister das Abstimmungsergebnis zu veröffentlichen. Hierbei erklärt sie oder er, ob die Abstimmungsfrage bejaht oder verneint wurde. Die Veröffentlichung hat ferner die Feststellung zu enthalten, welche Fraktionen und Gruppen die Abstimmungsfrage bejaht, verneint oder sich enthalten haben. Die Veröffentlichung hat so zu erfolgen, dass uneinheitliches Abstimmungsverhalten bei einer Fraktion oder Gruppe für das Protokoll festgehalten wird.“

aufgenommenen Krankenhäusern als erfüllt. Die Aufnahme einer nichtwirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung.

(5) Vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist der Rat auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und den für die Beschäftigten der jeweiligen Branchen handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Marktanalysen zu geben.

(6) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben.

(7) Für das öffentliche Sparkassenwesen gelten die dafür erlassenen besonderen Vorschriften.

**§ 107a**  
**Zulässigkeit energiewirtschaftlicher Be-**  
**tätigung**

(1) Die wirtschaftliche Betätigung in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung dient einem öffentlichen Zweck und ist zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht.

(2) Mit den Bereichen Strom-, Gas- und Wärmeversorgung unmittelbar verbundene Dienstleistungen sind zulässig, wenn sie den Hauptzweck fördern. Die Gemeinde stellt sicher, dass bei der Erbringung dieser Dienstleistungen die Belange kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks, berücksichtigt werden.

(3) Die Aufnahme einer überörtlichen energiewirtschaftlichen Betätigung ist zulässig, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 vorliegt und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei der Versorgung mit Strom und Gas gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen. Die Aufnahme einer energiewirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist zulässig, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 vorliegt. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung.

16. § 107a Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) § 107 Absatz 5 gilt entsprechend.“

(4) Vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist der Rat über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements zu unterrichten. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und den für die Beschäftigten der jeweiligen Branchen handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern die Entscheidung die Erbringung verbundener Dienstleistungen betrifft.

## **§ 115 Anzeige**

- (1) Entscheidungen der Gemeinde über
- a) die Gründung oder wesentliche Erweiterung einer Gesellschaft oder eine wesentliche Änderung des Gesellschaftszwecks oder sonstiger wesentlicher Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
  - b) die Beteiligung an einer Gesellschaft oder die Änderung der Beteiligung an einer Gesellschaft,
  - c) die gänzliche oder teilweise Veräußerung einer Gesellschaft oder der Beteiligung an einer Gesellschaft,
  - d) die Errichtung, die Übernahme oder die wesentliche Erweiterung eines Unternehmens, die Änderung der bisherigen Rechtsform oder eine wesentliche Änderung des Zwecks,
  - e) den Abschluß von Rechtsgeschäften, die ihrer Art nach geeignet sind, den Einfluß der Gemeinde auf das Unternehmen oder die Einrichtung zu mindern oder zu beseitigen oder die Ausübung von Rechten aus einer Beteiligung zu beschränken,
  - f) die Führung von Einrichtungen entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe,
  - g) den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Genossenschaft,
  - h) die Errichtung, wesentliche Erweiterung oder Auflösung einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a, die Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen oder Einrichtungen oder deren Gründung sowie Rechtsgeschäfte der Anstalt im Sinne des § 111

sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, anzuzeigen. Aus der Anzeige muß zu ersehen sein, ob die gesetzlichen

17. Dem § 115 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In diesen Fällen kann die Gemeinde von einer Anzeige absehen, wenn der einzelne kommunale Anteil 10 Prozent der Anteile an einem Unternehmen oder einer Einrichtung nicht übersteigt.“

Voraussetzungen erfüllt sind. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus besonderem Grund die Frist verkürzen , verlängern oder ergänzende Unterlagen verlangen.

(2) Für die Entscheidung über die mittelbare Beteiligung an einer Gesellschaft gilt Entsprechendes, wenn ein Beschluß des Rates nach § 108 Abs. 6 oder § 111 Abs. 2 zu fassen ist.

### **§ 133**

#### **Ausführung des Gesetzes**

(1) Das für Kommunales zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. Inhalt und Gestaltung des Haushaltsplans, der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung sowie die Haushaltsführung und die Haushaltsüberwachung; dabei kann es bestimmen, dass Einzahlungen und Auszahlungen, für die ein Dritter Kostenträger ist oder die von einer zentralen Stelle ausgezahlt werden, nicht im Haushalt der Gemeinde abgewickelt werden,
2. die Veranschlagung von Erträgen, Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, die Bildung von Budgets sowie den Ausweis von Zielen und Kennzahlen,
3. Inhalt und Umfang von Abschreibungen, die Bildung von Rückstellungen und von Rücklagen sowie deren Mindesthöhe und Verwendung,
4. die Erfassung, den Nachweis, die Bewertung und die Fortschreibung der Vermögensgegenstände und der Schulden,
5. die Geldanlagen und ihre Sicherung,

6. die Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen einschließlich des Abschlusses von Verträgen,
7. die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen sowie die Behandlung von Kleinbeträgen,
8. Inhalt, Gestaltung, Prüfung und Aufbewahrung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses,
9. die Aufgaben und die Organisation der Finanzbuchhaltung, deren Beaufsichtigung und Prüfung sowie die ordnungsgemäße Abwicklung der Buchführung und des Zahlungsverkehrs, einschließlich ihrer Grundsätze und Verfahren,
10. die erstmalige Bewertung von Vermögen und Schulden und die Aufstellung, Prüfung und Aufbewahrung der Eröffnungsbilanz sowie die Vereinfachungsverfahren und Wertberichtigungen,
11. die zeitliche Aufbewahrung von Büchern, Belegen und sonstigen Unterlagen,
12. Aufbau und Verwaltung, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung der Eigenbetriebe, deren Freistellung von diesen Vorschriften sowie das Wahlverfahren zur Aufstellung des Vorschlages der Versammlung der Beschäftigten für die Wahl von Beschäftigten als Mitglieder des Betriebsausschusses und ihrer Stellvertreter, ferner das Verfahren zur Bestimmung der Nachfolger im Falle des Ausscheidens dieser Mitglieder oder Stellvertreter vor Ablauf der Wahlperiode des Rates,
13. das Verfahren bei der Errichtung der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts und deren Aufbau, die Verwaltung, die Wirtschaftsführung sowie das Rechnungs- und Prüfungswesen.

(2) Das für Kommunales zuständige Ministerium erlässt die erforderlichen Verwaltungsvorschriften, insbesondere für

1. die Gliederung des Haushaltsplans in Produktbereiche,
2. die Kontierung von Erträgen und Aufwendungen im Ergebnisplan und in der Ergebnisrechnung,
3. die Kontierung von Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzplan und in der Finanzrechnung,
4. Verfahren zur Ermittlung von Wertansätzen und deren Kontierung in der Bilanz,
5. die Einrichtung und Zuordnung von Konten für die Finanzbuchhaltung,
6. die Ausgestaltung von Sicherheitsstandards für die Finanzbuchhaltung,
7. die Festlegung von Nutzungsdauern für Vermögensgegenstände,
8. Verfahren zur Ermittlung von Wertansätzen für Vermögen und Schulden in der Eröffnungsbilanz,
9. Inhalt und Gestaltung von Prüfungsberichten.

(3) Das für Kommunales zuständige Ministerium gibt, soweit es für die Vergleichbarkeit der Haushalte erforderlich ist, durch Verwaltungsvorschrift Muster insbesondere für

1. die Haushaltssatzung und ihre Bekanntmachung,
2. die Beschreibung und Gliederung der Produktbereiche und Produktgruppen sowie die Gestaltung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes,
3. die Form des Haushaltsplanes und seiner Anlagen und des Finanzplanes,
4. die Form der Anlagenübersicht, der Forderungsübersicht, der Eigenkapitalübersicht und der Verbindlichkeitenübersicht,
5. die Zahlungsanordnungen, Buchführung, den Kontenrahmen, den

Jahresabschluss und den Gesamtabchluss und ihren jeweiligen Anlagen und

6. den Beteiligungsbericht

im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt. Die Gemeinden sind verpflichtet, diese Muster zu verwenden. Die Bekanntgabe von Mustern nach Satz 1 Nummer 2 und 3 erfolgt im Benehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium.

18. Dem § 133 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Das für Kommunales zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ausschuss des Landtags und mit der oder dem Beauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik Vorschriften zur Verwirklichung der in § 47a Absatz 2 bis 5 bezeichneten Anforderungen zu erlassen. Dies betrifft insbesondere Vorgaben hinsichtlich der technischen und organisatorischen Umsetzung von Sitzungen in digitaler und in hybrider Form im Einzelnen, insbesondere bei Verfahren nach § 48 Absatz 2 Satz 2 bis 5 sowie § 50 Absatz 1 und 2, einschließlich datenschutzrechtlicher und informationssicherheitsrechtlicher Standards. Die Rechtsverordnung kann ferner eine juristische Person des öffentlichen Rechts als zuständige Stelle für die Zertifizierung nach § 47a Absatz 4 Satz 2 bestimmen und die für sie maßgeblichen Verfahren und Anforderungen näher festlegen.

(5) Das für Kommunales zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, nähere Vorschriften über die Voraussetzungen der Ansprüche nach § 45 Absatz 1 zu treffen und insbesondere die Höhe der zu gewährenden Aufwandsentschädigung durch Festlegung unter anderem von Regelstundensätzen, Höchstbeträgen, Monatspauschalen und Sitzungsgeldern festzusetzen.“

**Artikel 2**  
**Änderung der Kreisordnung für das**  
**Land Nordrhein-Westfalen**

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 32 wird folgende Angabe eingefügt:
 

„§ 32a Einberufung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen“.
  - b) Nach der Angabe zu § 41 wird folgende Angabe eingefügt:
 

„§ 41a Hybride Sitzungen der Ausschüsse“.

**Kreisordnung (KrO NRW)**  
**für das Land Nordrhein-Westfalen,**  
**Bekanntmachung der Neufassung**

**Inhaltsverzeichnis**

4. Teil: Kreistag

(...)

§ 31 Aufwandsentschädigung  
§ 32 Einberufung des Kreistags

§ 33 Tagesordnung und Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen

§ 34 Beschlußfähigkeit des Kreistags

§ 35 Abstimmungen

§ 36 Ordnung in den Sitzungen

§ 37 Niederschrift der Kreistagsbeschlüsse

§ 38 Behandlung der Kreistagsbeschlüsse

§ 39 Widerspruch und Beanstandung

§ 40 Fraktionen

§ 41 Bildung von Ausschüssen

**§ 29**  
**Freistellung**

(1) Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat als Mitglied des Kreistags oder eines Ausschusses zu bewerben, es anzunehmen oder auszuüben. Benachteiligungen am Arbeitsplatz in Zusammenhang mit der Bewerbung, der Annahme oder der Ausübung eines Mandats sind unzulässig. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig. Kündigungen oder Entlassungen aus Anlaß der Bewerbung, Annahme oder Ausübung eines Mandats sind unzulässig.

2. § 29 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Verdienstausfall und die Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen sind nach Maßgabe der Regelungen des § 30 zu ersetzen.“

(2) Die Kreistagsmitglieder und Mitglieder der Ausschüsse sind für die Zeit der Ausübung des Mandats von ihrer Verpflichtung zur Arbeit freizustellen. Zur Ausübung des Mandats gehören Tätigkeiten, die mit dem Mandat in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder auf Veranlassung des Kreistages oder des Ausschusses erfolgen. Auf Veranlassung des Kreistages erfolgt auch eine Tätigkeit als vom Kreistag entsandter Vertreter des Kreises in Organen und Gremien von juristischen Personen oder Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts sowie als Stellvertreter des Landrats. Bei Mandatsträgern, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, ist die Zeit der Ausübung des Mandats innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit anzurechnen. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls nach § 30 ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt.

(3) Zur Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Ausübung ihres Mandats förderlich sind, haben Kreistagsmitglieder oder Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages einen Anspruch auf Urlaub an bis zu acht Arbeitstagen in jeder Wahlperiode, jedoch an nicht mehr als vier aufeinanderfolgenden Arbeitstagen im Jahr. Für die Zeit des Urlaubs besteht nach diesem Gesetz kein Anspruch auf Lohn oder Gehalt; weitergehende Vorschriften bleiben unberührt. Der Verdienstausfall und die Kinderbetreuungskosten sind nach Maßgabe der Regelungen des § 30 Absatz 1 bis 4 zu ersetzen.

Sind Kreistagsmitglieder oder Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages zugleich auch Ratsmitglieder, Mitglieder von Bezirksvertretungen oder Mitglieder von Ausschüssen einer Gemeinde, so besteht der Anspruch auf Urlaub in jeder Wahlperiode nur einmal.

Der Arbeitgeber bzw. Dienstherr darf den Urlaub zu dem von dem Beschäftigten mitgeteilten Zeitpunkt ablehnen, wenn zwingende betriebliche Belange oder Urlaubsanträge anderer Beschäftigter entgegenstehen.

3. § 30 wird wie folgt gefasst:

**„§ 30  
Entschädigung der Kreistagsmitglie-  
der**

Für die Entschädigung der Mitglieder des Kreistags, des Kreisausschusses und der Ausschüsse gelten die §§ 45 und 133 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.“

**§ 30  
Entschädigung der Kreistagsmitglieder**

(1) Ein Kreistagsmitglied im Kreistag, ein Kreistagsmitglied im Kreisausschuss oder ein Mitglied in einem Ausschuss hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihm durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

(2) Als Ersatz des Verdienstaufalles wird mindestens ein in einer Rechtsverordnung nach Absatz 7 festzulegender Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, daß ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. In der Hauptsatzung kann ein höherer Regelstundensatz festgelegt werden. Darüber hinaus wird in folgenden Fällen eine höhere Entschädigung gezahlt:

1. Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt;
2. Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

In der Rechtsverordnung nach Absatz 7 ist ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstaufalles je Stunde nicht überschritten werden darf.

(3) Personen, die

1. einen Haushalt mit
  - a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder

b) mindestens drei Personen

führen und

2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,

erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Absatz 2 Satz 1 beziehungsweise Absatz 2 Satz 2. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach Absatz 2 oder 3 geleistet wird. Die Hauptsatzung kann die näheren Einzelheiten regeln.

(5) Unabhängig von einem Anspruch auf Verdienstaufschlag besteht ein Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung nach folgenden Maßgaben:

1. Einem Kreistagsmitglied kann die Aufwandsentschädigung teilweise als Sitzungsgeld für Kreistags-, Kreisausschuss-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen gezahlt werden.
2. Ein Ausschussmitglied, das nicht Kreistagsmitglied ist (sachkundiger Bürger), erhält ein Sitzungsgeld für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Kreisausschuss-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.
3. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Kreistagsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.

(6) Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand,

Fraktionsarbeitskreise). Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr ist in der Hauptsatzung zu beschränken.

(7) Das für Kommunales zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung

1. die Höhe des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages nach Absatz 2,
2. die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung sowie die Höhe der Sitzungsgelder,
3. die Fahrtkostenerstattung und den Ersatz von Auslagen neben der Aufwandsentschädigung.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder ist zu Beginn und mit Ablauf der Hälfte der Wahlperiode anzupassen. Grundlage dafür ist die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Leistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte seit dem Zeitpunkt der vorangegangenen Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder. Die Höhe des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages wird zu Beginn und zur Mitte der Wahlperiode im Hinblick auf ihre Angemessenheit überprüft.

4. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

**§ 32  
Einberufung des Kreistags**

(...)

**„§ 32a  
Einberufung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen**

§ 47a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt für die Einberufung des Kreistags, des Kreis Ausschusses und der Ausschüsse nach § 41 in besonderen Ausnahmefällen entsprechend.“

5. § 33 wird wie folgt geändert:

**§ 33**  
**Tagesordnung und Öffentlichkeit der**  
**Kreistagssitzungen**

(1) Der Landrat setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Fragestunden für Einwohner kann er in die Tagesordnung aufnehmen, wenn Einzelheiten hierüber in der Geschäftsordnung geregelt sind. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind von ihm öffentlich bekanntzumachen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluß des Kreistags erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.

(2) Die Sitzungen des Kreistags sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag eines Kreistagsmitglieds oder auf Vorschlag des Landrats kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, daß in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.

(3) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) § 48 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.“

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

(4) Mitglieder der Ausschüsse können nach Maßgabe der Geschäftsordnung an den nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistags als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer

begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.

### **§ 39**

#### **Widerspruch und Beanstandung**

(1) Der Landrat kann einem Beschluß des Kreistags spätestens am dritten Tage nach der Beschlußfassung unter schriftlicher Begründung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, daß der Beschluß das Wohl des Kreises gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung des Kreistags, die frühestens am dritten Tage und spätestens vier Wochen nach dem Widerspruch stattgefunden hat, erneut zu beschließen. Ein weiterer Widerspruch ist unzulässig.

(2) Verletzt ein Beschluß des Kreistags das geltende Recht, so hat der Landrat den Beschluß zu beanstanden. Die Beanstandung ist dem Kreistag mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Sie hat aufschiebende Wirkung. Verbleibt der Kreistag bei seinem Beschluß, so hat der Landrat unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.

(3) Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 28 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 31 der Gemeindeordnung kann gegen einen Beschluß des Kreistags nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlußfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, daß der Landrat den Beschluß vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber dem Kreis gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

6. In § 39 Absatz 4 wird vor dem Wort „Absätze“ das Wort „Die“ eingefügt und die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

(4) Absätze 1 bis 3 finden in den Fällen des § 50 Absatz 1 bis 4 entsprechende Anwendung.

**§ 41****Bildung von Ausschüssen**

(1) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Überwachung bestimmter Verwaltungsangelegenheiten kann der Kreistag Ausschüsse bilden.

(2) Der Kreistag kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

(3) Der Kreistag regelt mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Soweit er stellvertretende Ausschußmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln. Der Landrat hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschußmitglieder sowie alle Kreistagsmitglieder als Zuhörer teilnehmen, ebenso die Mitglieder anderer Ausschüsse, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld; § 30 Abs. 4 Nr. 3 bleibt unberührt. Wird in einer Ausschußsitzung ein Antrag beraten, den ein Kreistagsmitglied gestellt hat, das dem Ausschuß nicht angehört, so kann es sich an der Beratung beteiligen. Fraktionen, die in einem Ausschuß nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuß ein Kreistagsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Kreistag angehören kann, zu benennen. Das benannte Kreistagsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Kreistag zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuß mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlußfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt. Ein Kreistagsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Die Sätze 8 und 10 gelten entsprechend.

(4) Auf die Ausschußmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen finden die für den

7. In § 41 Absatz 3 Satz 5 werden die Wörter „; § 30 Abs. 4 Nr. 3 bleibt unberührt“ gestrichen.

Kreistag geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Der Ausschußvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Landrat fest. Auf Verlangen des Landrates ist der Ausschussvorsitzende verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Ausschussvorsitzende ist in gleicher Weise verpflichtet, wenn eine Fraktion dies beantragt. Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 4 brauchen Zeit und Ort der Ausschußsitzung sowie die Tagesordnung nicht öffentlich bekanntgemacht zu werden; der Landrat soll die Öffentlichkeit hierüber vorher in geeigneter Weise unterrichten.

(5) Zu Mitgliedern der Ausschüsse können neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger der kreisangehörigen Gemeinden, die dem Kreistag angehören können, bestellt werden. Zur Übernahme der Tätigkeit als sachkundiger Bürger ist niemand verpflichtet. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Kreistagsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Gesetzliche Bestimmungen über eine andere Zusammensetzung bestimmter Ausschüsse bleiben unberührt. Die Ausschüsse sind nur beschlußfähig, wenn die Zahl der anwesenden Kreistagsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt; sie gelten auch insoweit als beschlußfähig, solange ihre Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt ist. Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.

(6) Als Mitglieder mit beratender Stimme können den Ausschüssen volljährige sachkundige Einwohner angehören, die in entsprechender Anwendung des § 35 Abs. 3 zu wählen sind. Im übrigen gilt Absatz 5 Satz 1 und 2 entsprechend.

(7) Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschußvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschußvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten

Kreistagsmitglieder. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschußvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Landrat zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden. Scheidet ein Ausschußvorsitzender während der Wahlperiode aus, bestimmt die Fraktion, der er angehört, ein Kreistagsmitglied zum Nachfolger. Die Sätze 1 bis 5 gelten für stellvertretende Vorsitzende entsprechend.

(8) Werden Ausschüsse während der Wahlperiode neu gebildet, aufgelöst oder ihre Aufgabe wesentlich verändert, ist das Verfahren nach Absatz 7 zu wiederholen.

(9) Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist dem Landrat und den Ausschußmitgliedern zuzuleiten.

8. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

**„§ 41a  
Hybride Sitzungen der Ausschüsse**

§ 58a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt für die Ausschüsse des Kreistages entsprechend mit der Maßgabe, dass der Kreis Ausschuss von der Anwendung der Vorschrift ausgeschlossen ist.“

9. § 50 wird wie folgt geändert:

**§ 50  
Zuständigkeiten des Kreis Ausschusses**

(1) Der Kreis Ausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Kreistag vorbehalten sind oder soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Er hat insbesondere die Beschlüsse des Kreistages vorzubereiten und die Geschäftsführung des Landrats zu überwachen.

(2) Der Kreisausschuß entscheidet im Rahmen der vom Kreistag festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Zu diesem Zweck hat der Landrat den Kreisausschuß jeweils über solche Planungsvorhaben zu unterrichten.

(3) Der Kreisausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistags unterliegen, falls eine Einberufung des Kreistags nicht rechtzeitig möglich ist (Eilentscheidung). Ist die Einberufung des Kreisausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann die Landrätin oder der Landrat und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter mit einem Kreisausschussmitglied entscheiden (Dringlichkeitsentscheidung). Die nach Satz 1 oder nach Satz 2 getroffenen Entscheidungen sind dem Kreistag in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Entscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind

a) Absatz 4 wird aufgehoben.

(4) Der Kreisausschuss entscheidet ferner in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistags unterliegen, wenn und solange nach § 14 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 566) geändert worden ist, eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Kreistags einer Delegation an den Kreisausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben können in Textform erfolgen.

b) Absatz 5 wird Absatz 4.

(5) Der Kreisausschuß kann die Erledigung einzelner Verwaltungsaufgaben dem Landrat übertragen.

**Artikel 3**  
**Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**

Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8a wird folgender § 8b eingefügt:

**„§ 8b**  
**Einberufung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen**

§ 47a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt für die Einberufung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse in besonderen Ausnahmefällen entsprechend.“

2. Dem § 9 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 48 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.“

**§ 8 a**  
**Wahl des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und seiner Stellvertreter**

(...)

**§ 9**  
**Sitzungen der Landschaftsversammlung**

(1) Die Sitzungen der Landschaftsversammlung sind öffentlich. Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(2) Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit dem Direktor des Landschaftsverbandes die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von einem Fünftel der Mitglieder der Landschaftsversammlung oder einer Fraktion vorgelegt werden. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind öffentlich bekanntzumachen.

(3) Das für Kommunales zuständige Ministerium und seine Beauftragten sind berechtigt, an den Beratungen teilzunehmen. Das für Kommunales zuständige Ministerium ist von der Einberufung der Landschaftsversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen.

(4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Landschaftsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird vom Vorsitzenden und einem Schriftführer unterzeichnet, den die Landschaftsversammlung bestellt.

## **§ 11**

### **Befugnisse des Landschaftsausschusses**

(1) Der Landschaftsausschuß beschließt über alle nicht der Landschaftsversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Er hat insbesondere

- a) die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen,
- b) die Tätigkeit der Ausschüsse zu überwachen und aufeinander abzustimmen,
- c) die Verwaltungsführung des Direktors des Landschaftsverbandes zu überwachen.

(2) Der Landschaftsausschuß kann den Fachausschüssen (§ 13) bestimmte Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs zur selbständigen Entscheidung übertragen. Er kann Entscheidungen der Fachausschüsse aufheben oder ändern. Beschlüsse der Fachausschüsse, die von weniger als zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt worden sind, bedürfen der Zustimmung des Landschaftsausschusses.

(3) Der Landschaftsausschuß kann die Erledigung einzelner Verwaltungsaufgaben dem Direktor des Landschaftsverbandes übertragen.

3. § 11 Absatz 5 wird aufgehoben.

(4) Nach Ablauf der Wahlzeit der Landschaftsversammlung übt der Landschaftsausschuß seine Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neugewählten Landschaftsversammlung aus.

4. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

(5) Der Landschaftsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Landschaftsversammlung unterliegen, sofern eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 14 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 566) geändert worden ist, festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder der Landschaftsversammlung einer Delegation an den Landschaftsausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben können in Textform erfolgen.

**„§ 13a  
Hybride Sitzungen der Fachausschüsse**

**§ 13  
Bildung und Befugnisse der Fachausschüsse**

(...)

§ 58a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt für die Fachausschüsse entsprechend.“

5. § 16 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

**§ 16  
Freistellung, Entschädigung**

„(1) Für die Freistellung und Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse gelten die §§ 44, 45 und 133 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.“

(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse haben Anspruch auf Freistellung, Ersatz ihres Verdienstausfalls und auf Aufwandsentschädigung nach den Regeln der §§ 44, 45 Gemeindeordnung und der Entschädigungsverordnung.

(2) Neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Landschaftsversammlung nach Absatz 1 zustehen, erhalten

1. der Vorsitzende der Landschaftsversammlung,

2. der Stellvertreter des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und weitere Stellvertreter,
3. Vorsitzende von Ausschüssen der Landschaftsversammlung,
4. Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende -

eine vom für Kommunales zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung.

(3) Die Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 2 Nummer 3 wird als monatliche Pauschale gezahlt. Die Landschaftsversammlung kann durch Satzung beschließen, dass

1. einzelne oder sämtliche Ausschüsse von der Regelung in Absatz 2 Nummer 3 ausgenommen werden,
2. die Aufwandsentschädigung abweichend von Satz 1 für einzelne oder sämtliche Ausschüsse als Sitzungsgeld gezahlt wird.

Ausnahmen nach Satz 2 kann die Landschaftsversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dies gilt nicht, soweit die Landschaftsversammlung beschlossene Ausnahmen wieder aufhebt.

**Artikel 4**  
**Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr**

Das Gesetz über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

**Gesetz**  
**über den Regionalverband Ruhr (RVRG);**  
**Bekanntmachung der Neufassung**

## Inhaltsübersicht

### III. Abschnitt Selbstverwaltung des Verbandes

§ 8 Organe

§ 9 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

§ 10 Bildung der Verbandsversammlung

§ 11 Einberufung, Zusammentritt und Vorsitz in der Verbandsversammlung; Sitzungen der Verbandsversammlung

§ 12 Pflichten und Rechte der Mitglieder der Verbandsversammlung

(...)

#### § 11

#### Einberufung, Zusammentritt und Vorsitz in der Verbandsversammlung; Sitzungen der Verbandsversammlung

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 11 folgende Angabe eingefügt:

„§ 11a Einberufung in besonderen Ausnahmefällen und Durchführung von Sitzungen in hybrider Form“.

2. § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„§ 48 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt für die Sitzungen der Verbandsversammlung entsprechend.“

(1) Die Verbandsversammlung tritt spätestens sechs Wochen nach Beginn der Wahlperiode zu ihrer ersten Sitzung zusammen. Die Wahlperiode der im Jahr 2020 erstmals direkt gewählten Verbandsversammlung beginnt am 1. November 2020. Die Wahlperiode der zuvor amtierenden Verbandsversammlung endet am 31. Oktober 2020.

(2) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlzeit ohne Aussprache die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und zwei stellvertretende Vorsitzende. Sie kann weitere stellvertretende Vorsitzende wählen.

(3) Das Wahlverfahren, die Verpflichtung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und deren Abberufung sowie Einzelheiten über die Sitzungen, die Beschlussfähigkeit und die Abstimmungen in der Verbandsversammlung sind in der Verbandsordnung zu regeln.

(4) Das für Kommunales zuständige Ministerium und seine Beauftragten sind berechtigt, an den Beratungen teilzunehmen. Das für

Kommunales zuständige Ministerium ist von der Einberufung der Verbandsversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen.

(5) Zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Überwachung bestimmter Verwaltungsangelegenheiten kann die Verbandsversammlung Ausschüsse bilden. Sie muss einen Rechnungsprüfungsausschuss bilden. Die Verbandsversammlung kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. Im Übrigen findet § 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung.

(6) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von (stimmberechtigten) Mitgliedern der Verbandsversammlung, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Personen. Satz 1 gilt für Gruppen ohne Fraktionsstatus entsprechend. Eine Gruppe in der Verbandsversammlung besteht aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen gilt § 56 Absatz 2 bis 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

3. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

**„§ 11a  
Einberufung in besonderen Ausnahmefällen und Durchführung von Sitzungen in hybrider Form**

Für die Einberufung der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der sonstigen Ausschüsse in besonderen Ausnahmefällen gilt § 47a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Für die Durchführung von Sitzungen der sonstigen Ausschüsse in hybrider Form gilt § 58a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.“

**§ 12**  
**Pflichten und Rechte**  
**der Mitglieder der Verbandsversammlung**

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln; sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Die Pflichten und Rechte der Mitglieder der Verbandsversammlung regelt die Verbandsordnung nach Maßgabe der §§ 30, 31 und 32 Gemeindeordnung. Die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten unterliegen den beamtenrechtlichen Bestimmungen.

(3) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Freistellung, Ersatz ihres Verdienstausfalls und auf Aufwandsentschädigung nach den Regeln der §§ 44, 45 Gemeindeordnung und der Entschädigungsverordnung.

(4) Neben den Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung nach Absatz 3 zustehen, erhalten

1. die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung,
2. die stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung und weitere Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
3. Vorsitzende von Ausschüssen der Verbandsversammlung,
4. Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende -

eine vom für Kommunales zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung.

4. § 12 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Freistellung und Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die §§ 44, 45 und 133 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.“

(5) Die Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 4 Nummer 3 wird als monatliche Pauschale gezahlt. Die Verbandsversammlung kann in der Verbandsordnung beschließen, dass

1. einzelne oder sämtliche Ausschüsse von der Regelung in Absatz 4 Nummer 3 ausgenommen werden,
2. die Aufwandsentschädigung abweichend von Satz 1 für einzelne oder sämtliche Ausschüsse als Sitzungsgeld gezahlt wird.

Ausnahmen nach Satz 2 kann die Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dies gilt nicht, soweit die Verbandsversammlung beschlossene Ausnahmen wieder aufhebt.

(6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung müssen gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann. Die näheren Einzelheiten regelt die Verbandsversammlung. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden. Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen. § 16 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

### **§ 13**

#### **Aufgaben des Verbandsausschusses**

(1) Der Verbandsausschuss hat

1. die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und ihre Durchführung zu überwachen,
2. die Verwaltungsführung der Regionaldirektorin oder des Regionaldirektors zu überwachen,

3. den organisatorischen Aufbau und die administrative Gliederung des Verbandes zu beraten,
4. die Steuerung und Führung des Verbandes nach geeigneten Managementtechniken unter Beachtung der Strategie des Gender-Mainstreaming zu veranlassen und zu überwachen sowie über die Umsetzung einen jährlichen Controllingbericht zu verfassen,
5. über das Stimmverhalten des Verbandes bei der Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern in den eigenen Einrichtungen, Anstalten und Gesellschaften des Verbandes oder bei gesellschaftlicher Beteiligung des Verbandes von mehr als 25 v.H. zu entscheiden; dies gilt nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Die Verbandsordnung kann weitere Aufgaben zuweisen.

(2) Der Verbandsausschuss kann mit Ausnahme der Zuständigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 5 die Erledigung einzelner Verwaltungsaufgaben auf die Regionaldirektorin oder den Regionaldirektor übertragen.

(3) Der Verbandsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, falls eine Einberufung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig möglich ist. Die Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Sie kann die Dringlichkeitsentscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

(4) Nach Ablauf der Wahlzeit der Verbandsversammlung übt der Verbandsausschuss seine Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neu gewählten Verbandsversammlung weiter aus.

5. § 13 Absatz 5 wird aufgehoben.

(5) Der Verbandsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, die der

Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, sofern eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 14 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 566) geändert worden ist, festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung einer Delegation an den Verbandsausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben können in Textform erfolgen.

**Artikel 5**  
**Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit**

§ 17 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

**„§ 17**  
**Ehrenamtliche und hauptberufliche Tätigkeit**

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Verdienstaufschlag in entsprechender Anwendung von § 45 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie auf Auslagenersatz. Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass anstelle oder in Ergänzung des Verdienstaufschlag- und Auslagenersatzes nach Satz 2 eine angemessene Entschädigung gezahlt sowie sonstige Leistungen gewährt werden, soweit diese einen unmittelbaren Bezug zur Mandatsausübung aufweisen.

**Gesetz**  
**über kommunale Gemeinschaftsarbeit**  
**(GkG NRW),**  
**Bekanntmachung der Neufassung**

**§ 17**  
**Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit**

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags in entsprechender Anwendung von § 45 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Wenn mit Art und Umfang der Aufgabenstellung des Verbandes besondere Verantwortung für die Verbandsversammlung verbunden ist, kann zur Abgeltung der daraus entstehenden Mehrbelastung der Mitglieder der Verbandsversammlung eine Entschädigung gezahlt werden. Sie tritt an die Stelle der Aufwendungen und des Verdienstaufschlags. Wenn es nach Art und Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben zweckmäßig ist, kann die Verbandssatzung die Bestellung einer hauptamtlichen Verbandsvorsteherin oder eines hauptamtlichen Verbandsvorstehers vorsehen. Hierzu kann bestellt werden, wer die für dieses Amt erforderliche Eignung,

(2) Wenn es nach Art und Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben zweckmäßig ist, kann die Verbandssatzung die Bestellung einer hauptamtlichen Verbandsvorsteherin oder eines hauptamtlichen Verbandsvorstehers vorsehen. Hierzu kann bestellt werden, wer die für dieses Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzt. Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben.

(3) Der Zweckverband hat das Recht, Beamtinnen und Beamte zu ernennen. Bedienstete dürfen hauptamtlich nur eingestellt werden, wenn das in der Verbandssatzung vorgesehen ist. Die Verbandssatzung muss in diesem Falle auch Vorschriften über die Übernahme der Bediensteten durch Verbandsmitglieder oder über die sonstige Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse im Falle der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben treffen.“

### **Artikel 6 Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 13 und 14, Artikel 2 Nummer 6 und 9, Artikel 3 Nummer 3 und Artikel 4 Nummer 5 treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Befähigung und Sachkunde besitzt. Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben.

(2) Der Zweckverband hat das Recht, Beamtinnen und Beamte zu ernennen. Bedienstete dürfen hauptamtlich nur eingestellt werden, wenn das in der Verbandssatzung vorgesehen ist. Die Verbandssatzung muß in diesem Falle auch Vorschriften über die Übernahme der Bediensteten durch Verbandsmitglieder oder über die sonstige Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse im Falle der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben treffen.



## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Die seit Beginn des Jahres 2020 andauernde Coronavirus-Pandemie hat die bewährten Verfahren und Mechanismen der kommunalen repräsentativen Demokratie vor große Herausforderungen gestellt. Zwar waren und sind die nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts vorgesehenen Sitzungen der Gremien der kommunalen Selbstverwaltung auch in der Situation umfassender Kontaktbeschränkungen stets zulässig. Gleichzeitig bestand die Notwendigkeit, den Gesundheitsschutz der ehrenamtlichen Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker sicherzustellen und die Ausbreitung der Pandemie weiter zu bekämpfen.

Mit der Beschlussfassung über das „Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie“ (GV. NRW. S. 217b) vom 14. April 2020 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen daher für die Situation einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite weitgehende Delegationsmöglichkeiten der Vertretungen auf kleinere Gremien eröffnet (§ 60 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), § 50 Absatz 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW), § 11 Absatz 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) und § 13 Absatz 5 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG)). Dieses Instrument hat die Handlungsfähigkeit der Kommunen in der Pandemiesituation sichergestellt.

Daneben ist zunehmend die Möglichkeit diskutiert worden, kommunale Vertretungen auch ohne physische Anwesenheit unter Zuhilfenahme von technischen Lösungen zur Bild-Ton-Übertragung tagen zu lassen. In Betracht kommen dabei vollständig digitale oder hybride Sitzungen. Digitale Sitzungen finden als so genannte „Videokonferenzen“ ausschließlich im digitalen Raum statt. Bei hybriden Sitzungen findet eine vor Ort geleitete Sitzung in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Sitzungssaal statt, an der einzelne oder mehrere Gremienmitglieder durch Zuschaltung per Bild-Ton-Übertragung teilnehmen. In den vergangenen Jahren haben sich die technischen Möglichkeiten auf dem Gebiet digitaler Sitzungsformate deutlich weiterentwickelt und sind insbesondere im privatrechtlichen Bereich unter dem Druck der Pandemiesituation zunehmend auch für Sitzungen gesellschaftsrechtlicher Entscheidungsorgane genutzt worden. Diese Alternative stand den kommunalen Parlamenten und ihren Ausschüssen – etwas Anderes galt für Fraktionssitzungen – aufgrund der gesetzlichen Vorgaben der Kommunalverfassung nicht zur Verfügung. Diese fordert bereits nach ihrem Wortlaut – bundesweit in allen Gemeindeordnungen gleichermaßen – die Anwesenheit der Mitglieder (§ 49 Absatz 1 Satz 1 GO NRW) sowie die Öffentlichkeit der Ratssitzungen (§ 48 Absatz 2 Satz 1 GO NRW).

Um auch und gerade in Pandemiesituationen, aber auch in sonstigen besonderer Ausnahmefällen – als Beispiel ist die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 anzuführen – die Handlungsfähigkeit der Kommunen zur bestmöglichen Bekämpfung einer Krise und zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger umfassend sicherzustellen, ist es daher sinnvoll, eine Anpassung der kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften dahingehend vorzunehmen, dass im verfassungsrechtlich gesteckten Rahmen die Möglichkeiten der Digitalisierung auch für die Entscheidungsfindung der demokratisch legitimierten kommunalen Vertretungen genutzt werden können.

Eine weitere Zielsetzung, der mit digitalen und hybriden Gremienformaten – auch außerhalb von besonderen Ausnahmefällen entsprochen werden kann – hat zuletzt die Enquetekommission „Subsidiarität und Partizipation. Zur Stärkung der (parlamentarischen) Demokratie im föderalen System aus nordrhein-westfälischer Perspektive“ des Landes Nordrhein-Westfalen –

LT-Drs. 17/13750 in ihrem Abschlussbericht hervorgehoben: „Zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Ehrenamt und Beruf empfiehlt die Enquete-Kommission, die Chancen der digitalen Entwicklungen zu nutzen und den Ausbau digitaler Teilnehmungsformate weiter zu fördern. Hierunter fällt u.a. die Möglichkeit der virtuellen Teilnahme an fraktionsinternen Gremien. Für Rats- und Ausschusssitzungen wird auch perspektivisch eine Teilnahme der Mitglieder in persönlicher Präsenz den Regelfall darstellen. In Ausnahmesituationen sollte jedoch auch die Möglichkeit bestehen, an diesen Sitzungen digital teilzunehmen und mitzuwirken.“

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen am 30. Juni 2021 nach Antrag der Fraktionen von CDU und FDP mit Zustimmung der Fraktionen von SPD und Grünen beauftragt (LT-Drs.-Nr. 17/14285), ein Modellprojekt in ausgewählten Kommunen mit dem Ziel zu starten, das Durchführen von Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften oder von Teilen derselben per Videoübertragung (digital oder hybrid) zu ermöglichen. Das Modellprojekt hat das Entwickeln von technischen Standards sowie von Verfahrensstandards zum Gegenstand, die auf alle Kommunen übertragbar sein können. Dabei ist insbesondere auf die sichere Durchführung von (geheimen) Abstimmungen und die Sicherung der Vertraulichkeit bei nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten zu achten. Auch die Rechtsfolgen bei möglichen technischen Herausforderungen sind zu beleuchten.

Des Weiteren beauftragte der Landtag Nordrhein-Westfalen mit vorgenannter Beschlussfassung die Landesregierung Nordrhein-Westfalen, dass im Rahmen des Modellprojektes eine mögliche Änderung der Kommunalverfassungsgesetze (Gemeindeordnung, Kreisordnung, Landschaftsverbandsordnung sowie das Gesetz über den Regionalverband Ruhr) für das Land Nordrhein-Westfalen erarbeitet werden soll, um eine rechtssichere Umsetzung von Beratungen und Beschlussfassungen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Modellprojektes für die Kommunen zu ermöglichen: Neben dem Öffentlichkeitsgrundsatz wurde eine Klärung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und technischen Standards sowie der Verantwortungsbereiche der technischen Voraussetzungen, da eine uneingeschränkte Übertragung von Rats- und Ausschusssitzungen in das Internet einen Eingriff in das Recht der informationellen Selbstbestimmung der Ratsmitglieder darstellen kann sowie die Klärung der Rechtsvoraussetzung sowie der Entscheidungshoheit über die Zulässigkeit von Sitzungen mittels zeitgleicher Übertragung von Bild und Ton, Klärung der möglichen zulässigen Gremien (Ausschüsse, Bezirksvertretungen und/oder Rats- bzw. Kreistagssitzungen) sowie Klärung der zulässigen Sitzungsvarianten mit Videoübertragung (rein digital und/oder hybrid) benannt.

Nach der Auswahl der Modellkommunen für das Modellprojekt wurde am 14. September 2021 eine Auftaktsitzung mit den Modellkommunen durchgeführt. Am Projekt wirken die Kreise Steinfurt, Mettmann und Viersen, die kreisfreien Städte Bielefeld, Bonn, Essen, Köln und Solingen, die kreisangehörigen Kommunen Bad Lippspringe, Greven, Lünen, Moers, Paderborn, Rommerskirchen und Stemwede sowie der Landschaftsverband Rheinland jeweils mit einem IT-fachlichen und einem Mitglied aus dem Bereich der Ratsarbeit mit. An der Auftaktsitzung haben zudem Vertreterinnen bzw. Vertreter des Chief Information Officer beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) teilgenommen.

In Bezug auf die informationstechnischen und datenschutzrechtlichen Erfordernisse wird das Projekt von der d-NRW AöR unterstützt, die sich als externen Partner der Unternehmensberatung Deloitte bedient. Diese ist aus einem von d-NRW AöR intern mit ihren Rahmenvertragspartnern durchgeführten Wettbewerb hervorgegangen. Die im Projekt mitwirkenden Beraterinnen und Berater verfügen über einschlägige Erfahrungen aus den Bereichen Datenschutz und IT-Sicherheit sowie aus Projekten mit der öffentlichen Hand, aber auch der Privatwirtschaft. Erfahrungen börsennotierter Gesellschaften mit ihren Gremienversammlungen werden in das

Verfahren eingespielt. Deloitte ist darauf hingewiesen worden, dass die bereits vorhandenen Überlegungen des BSI zu Anforderungen an Videokonferenzen in die Entwicklung der technischen Standards einzubeziehen sind. Auf den Abschlussbericht über das Modellprojekt „digitale und hybride Gremiensitzungen“ (LT-Vorlage Nr. 17/6241) wird verwiesen.

Mit dem vorliegenden Gesetz wird den dargestellten Zielsetzungen und dem Auftrag aus der LT-Drucksache 17/14285 unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Modellprojektes Rechnung getragen.

Dabei ist insbesondere der Öffentlichkeitsgrundsatz berücksichtigt worden. Der Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit ist eine der wesentlichen Verfahrensbestimmungen des Kommunalverfassungsrechts. Er ist in § 48 Absatz 2 Satz 1 GO NRW einfachgesetzlich statuiert und entspringt dem verfassungsrechtlichen Rechtsstaats- und Demokratieprinzip (Artikel 20 Absatz 1, 2 GG in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 1 GG, Artikel 78 LVerf NRW), dem auch in der Rechtsprechung große Bedeutung beigemessen wird. Nach Darstellung des Bundesverfassungsgerichts „verlangt (...) das demokratische und rechtsstaatliche Prinzip (Artikel 20 GG), dass der gesamte Willensbildungsprozess für den Bürger durchschaubar ist und das Ergebnis vor den Augen der Öffentlichkeit beschlossen wird. Denn dies ist die einzige wirksame Kontrolle. Die parlamentarische Demokratie basiert auf dem Vertrauen des Volkes; Vertrauen ohne Transparenz, die erlaubt zu verfolgen, was politisch geschieht, ist nicht möglich.“ (BVerfGE 40, 296, Rn. 61, juris).

Der Öffentlichkeitsgrundsatz erfüllt im demokratischen Prozess mehrere Funktionen: Er sorgt dafür, dass das Verfahren der Entscheidungsfindung für Bürgerinnen und Bürger, die durch die von ihnen gewählten Gremienvertreterinnen und -vertreter repräsentiert werden, durchgängig einsehbar und nachvollziehbar ist. Durch die so gewährte Kontrolle bleibt sichergestellt, dass die politischen Entscheidungen am Gemeinwohl ausgerichtet bleiben. Von zentraler Bedeutung ist aber auch, dass die Bürgerinnen und Bürger durch das Verfolgen von Gremiensitzungen die Möglichkeit erhalten, sich ein umfassendes Bild über das politische Agieren der von ihnen gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger zu verschaffen und darauf ihre künftigen Wahlentscheidungen zu begründen. Die Möglichkeit der Teilnahme an den Gremiensitzungen dient zudem dazu „das Interesse der Bevölkerung an der Arbeit der Vertretungskörperschaft zu fördern. Die damit angestrebte Integrationswirkung soll einerseits die Zielsetzung der Bürgernähe im Rahmen des Möglichen verwirklichen, andererseits kann sie mit Blick auf die Ratsmitglieder Anlass geben dafür, dass diese sich ihrer Stellung als Volksvertreterinnen und Volksvertreter bewusst bleiben“ (OVG Münster, Urteil vom 7.10.2020 – 15 A 2750/18 – Rn. 59, juris).

Alle genannten Funktionen des Öffentlichkeitsgrundsatzes können nach bisher überwiegender Auffassung nur in einer vollständigen Präsenzsitzung mit Saalöffentlichkeit umfassend erfüllt werden (vgl. Plückhahn/Faber, PdK NW Bd.1, § 47, Nr. 1.8). Physische Präsenz ist ein zentraler Bestandteil der demokratischen Diskussions-, Überzeugungs- und Entscheidungskultur, zu der auch Körpersprache, Rhetorik und die Darbietung der eigenen politischen Meinung gehören (vgl. Schliesky: Digitalisierung – Herausforderung für den demokratischen Verfassungsstaat, NVwZ 2019, 693). Auch wenn die Öffentlichkeit bei vollständig digitalen Sitzungen auf elektronischem Wege hergestellt wird, werden in solchen Sitzungen immer Einschränkungen der Wahrnehmbarkeit gegenüber einer Präsenzsitzung bestehen. So zeichnet beispielsweise das Kamerabild die Blickrichtung vor; eine nonverbale Kommunikation und Interaktion ist nicht möglich. Damit „gibt es gute verfassungsrechtlich fundierte Gründe, im Grundsatz an der persönlichen Präsenz festzuhalten, die eine umfassende zwischenmenschliche Interaktion ermöglicht“ (Meyer, Die Krise und das Kommunalverfassungsrecht, NVwZ 2020, S. 1306). Dies gilt in besonderem Maße für Sitzungen des Rates als unmittelbar gewähltes, höchstes

Selbstverwaltungsgremium und letzter Entscheidungsinstanz der Kommune, dem alle wesentlichen Entscheidungen obliegen.

Ein genereller, voraussetzungsloser Ersatz von sämtlichen Präsenzsitzungen durch digitale Formate dürfte damit im Hinblick auf den Öffentlichkeitsgrundsatz verfassungsrechtlich schwer zu rechtfertigen sein (vgl. Parlamentarischer Beratungs- und Gutachterdienst, Gutachten „Digitale Gremiensitzungen in Kommunen“, 26. August 2021, S. 15). Abweichungen vom Präsenzgrundsatz wären aber aus Gründen zu akzeptieren, die der Verwirklichung anderer Schutzgüter mit Verfassungsrang dienen. Die Erreichung dieser Ziele müsste dazu mit der möglichst weitgehenden Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes in einen praktischen Ausgleich gebracht werden. Dabei wäre darauf zu achten, dass eine Lösung, die von der Präsenzsitzung abweicht, gleichwohl die Grundsätze der Sitzungsöffentlichkeit und das Verhandlungsprinzip weitmöglich berücksichtigt (vgl. Plückhahn/Faber, PdK NW Bd.1, § 47 GO NRW, Nr. 1.8).

§ 47a GO NRW (§ 32a KrO NRW, § 8b LVerbO, § 11a RVRG) sieht vor diesem Hintergrund in besonderen Ausnahmefällen, wie sie sich zum Beispiel aus den Erfordernissen des Infektionsschutzes während einer Pandemie, aber auch durch andere, nicht absehbare Gefahr- und Bedrohungslagen ergeben können, die Zulassung digitaler Gremiensitzungen für die dort genannten Gremien vor. Zur Sicherstellung der kommunalen Handlungsfähigkeit in der Krise ist es gerechtfertigt, hinnehmbare Beschränkungen des Präsenzgrundsatzes zu akzeptieren, und solange und soweit solche Ausnahmefälle vorliegen, digitale Sitzungen der kommunalverfassungsrechtlichen Vertretungsgremien zu erlauben. Dabei muss jedoch zwingend eine Möglichkeit für die Öffentlichkeit sichergestellt bleiben, diese Sitzungen gleichwohl auf anderem Wege zu verfolgen.

Die Entscheidung, ob bei Vorliegen eines solchen Ausnahmefalls vor Ort digitale Gremiensitzungen durchgeführt werden sollen, bleibt dem Rat mit Zweidrittelmehrheit vorbehalten, der dies für sämtliche gemeindlichen Gremien verbindlich festzustellen befugt ist. Analoge Regelungen werden in die Kreisordnung, die Landschaftsverbandsordnung und in das Gesetz über den Regionalverband Ruhr aufgenommen.

In solchen Ausnahmefällen sind neben vollständig digitalen auch hybride Sitzungen zulässig, die den digitalen Sitzungen insoweit grundsätzlich gleichgestellt werden. Bei der hybriden Sitzungsform kann die Öffentlichkeit nach den auch bisher geltenden Regeln im Sitzungssaal an der Sitzung teilnehmen.

Zur Verwirklichung des Öffentlichkeitsgrundsatzes in digitalen Sitzungen sind audiovisuelle Übertragungen der Ratssitzung nicht nur zwischen den Gremienmitgliedern selbst, sondern auch an die interessierte Öffentlichkeit erforderlich. Die digitale Einbeziehung der Öffentlichkeit erfolgt über einen geschützten Zugang zur digitalen Sitzung, da dieses Modell im virtuellen Raum der Öffentlichkeit in Präsenzsitzung am ehesten entspricht.

Gleichzeitig eröffnet die auf digitale Sitzungen anwendbare neue Regelung des § 48 Absatz 4 GO NRW eine Grundlage, Bild-, Film- und Tonaufnahmen öffentlicher Ratssitzungen mit dem Ziel der Veröffentlichung zuzulassen, sofern die Hauptsatzung dies explizit vorsieht.

Mit § 58a GO NRW, der die Durchführung hybrider Sitzungen außerhalb besonderer Ausnahmefälle nach § 47a GO NRW erlaubt, und den Verweisen auf diesen in § 41a KrO NRW, § 13a LVerbO und § 11 Absatz 5 Satz 4 RVRG soll das kommunale Ehrenamt für alle Bevölkerungsgruppen unter Berücksichtigung unterschiedlicher familiärer und beruflicher oder auch gesundheitlicher Voraussetzungen attraktiver gemacht werden. Dies leistet auch einen Beitrag dazu, das Modell der demokratisch legitimierten kommunalen Selbstverwaltung nach

Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz langfristig zu sichern. Auch diesen Aspekten kommt eine hohe Bedeutung mit Verfassungsbezug zu. Zu berücksichtigen ist auch, dass es sich beim kommunalpolitischen Mandat – anders als in den Parlamenten – um ein Ehrenamt handelt, das daher ungleich mehr auf eine Vereinbarkeit auch mit beruflichen Entwicklungen angewiesen ist. Auch der Ausgleich individueller Belastungen und die Steigerung der Attraktivität des Ehrenamtes kann im Rahmen einer Güterabwägung ein Abweichen vom Präsenzgrundsatz rechtfertigen.

Dabei sollte jedoch der Rat selbst, der nach § 40 Absatz 2 Satz 1 GO NRW unmittelbar den Willen der Bürgerschaft vertritt, außerhalb von besonderen Ausnahmefällen weiterhin in Präsenz zusammentreten und damit in allen wesentlichen Beschlüssen und Beratungen den Funktionen des Öffentlichkeitsgrundsatzes vollumfänglich Rechnung tragen. Gleiches gilt für alle anderen kommunalverfassungsrechtlichen Vertretungsorgane, also den Kreistag, die Landschaftsverbandsversammlung sowie die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr.

Auch scheint es geboten, die herausgehobenen kommunalen Pflichtausschüsse, denen gesetzlich besondere Aufgaben zugewiesen sind (Hauptausschuss, Finanzausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinden) sowie insbesondere die gesetzlich vorgesehenen besonderen Ausschüsse der Gemeindeverbände mit Organstellung (Kreisausschuss, Landschaftsausschuss, Verbandsausschuss) aufgrund ihrer besonderen Rechtsstellung von der Befugnis, auf Grundlage einer entsprechenden Hauptsatzungsregelung jederzeit hybrid zu tagen, auszunehmen.

Für die übrigen Ausschüsse der kommunalen Vertretungen eröffnet das Gesetz die Möglichkeit, hybride Gremiensitzungen in der Hauptsatzung zuzulassen. Die Ausschüsse selbst erhalten die Möglichkeit, im konkreten Fall bedarfsorientiert zu entscheiden, ob und in welchem Umfang sie von ihnen eingeräumten Möglichkeiten hybrider Sitzungen Gebrauch machen.

Das eigentliche Sitzungsgeschehen findet bei der hybriden Sitzungsform weiterhin im Sitzungssaal - unter Zuschaltung einzelner oder mehrerer Ausschussmitglieder per Bild-Ton-Übertragung - statt, weswegen die Präsenz der Sitzungsleitung vor Ort unabdingbar ist. Die Möglichkeit, an der Ausschusssitzung vor Ort teilzunehmen, bleibt dabei sowohl für die Gremienmitglieder als auch für die Öffentlichkeit gewahrt.

Die Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen steht unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen technischen Voraussetzungen vorliegen. Um dies sicherzustellen, ist ein Zulassungsvorbehalt für die verwendeten Softwarelösungen sowie eine Verordnungsermächtigung vorgesehen, auf deren Grundlage die organisatorischen, technischen, datenschutzrechtlichen und IT-sicherheitstechnischen Anforderungen an die kommunalen Verfahren näher bestimmt und das Zulassungsverfahren geregelt werden können.

Mit der Einführung digitaler Sitzungen, die die Vereinbarkeit kommunaler Gremientätigkeit in besonderen Ausnahmefällen durch Digitalisierung der Arbeitsweise herstellen, können künftig die für diese Zeiträume bisher gegebenen Delegationsbefugnisse in § 60 Absatz 2 GO NRW (§ 50 Absatz 4 KrO NRW, § 11 Absatz 5 LVerbO, § 13 Absatz 5 RVR-G) entfallen. Die Aufhebung ist nach dem Verstreichen eines Übergangszeitraums zum 1. Januar 2023 vorgesehen.

Die Änderungen im Bereich des Gemeindegewirtschaftsrechts sollen eine optimierende Weiterentwicklung des nordrhein-westfälischen Gemeindegewirtschaftsrechts bewirken. Die erleichternde Änderung des § 115 GO NRW basiert auf Vorschlägen der kommunalen Spitzenverbände.

Neben den Änderungen der kommunalverfassungsrechtlichen Gesetze zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien wird eine Verschlinkung des gesetzlichen Entschädigungsrechts für die Mitglieder der kommunalen Gremien vorgenommen. Es erfolgt eine Vereinfachung des für das Entschädigungsrecht grundlegenden § 45 GO NRW bzw. § 30 KrO NRW. Die bisher in den genannten Normen geregelten Entschädigungstatbestände werden zukünftig in einer Verordnung näher konkretisiert. Darüber hinaus erhalten die kommunalen Vertretungen zukünftig selbst die Zuständigkeit, über die Gewährung von Auslagenersatz und weiteren Leistungen zu entscheiden, sofern diese nicht in der Rechtsverordnung geregelt werden und einen Mandatsbezug aufweisen.

Im Übrigen werden Klarstellungen und redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

## **B. Besonderer Teil**

### **zu Artikel 1 (Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen)**

#### **1. zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)**

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Inhaltsverzeichnisses infolge der Einfügungen durch Nummern 9 und 12.

#### **2. zu Nummer 2 (§ 27 Absatz 12 Satz 3)**

§ 27 Absatz 12 Satz 3 verweist auf die für den Integrationsausschuss ergänzend anzuwendenden Vorschriften für die Ausschüsse des Rats. Diese Verweisung wird um den neu eingefügten § 58a (Hybride Sitzungen der Ausschüsse) ergänzt. Hierdurch wird klargestellt, dass die Möglichkeit, hybride Sitzungen im Rahmen der Ausschüsse durchzuführen, auch dem Integrationsausschuss eröffnet ist. Er kann also auf Basis einer entsprechenden Regelung in der Hauptsatzung und nach eigener Beschlussfassung Sitzungen in hybrider Form durchführen. Auf die weiteren Ausführungen zu § 58a wird verwiesen.

#### **3. zu Nummer 3 (§ 34 Absatz 1 Satz 2)**

Mit der Änderung wird klargestellt, dass auch ehemaligen hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern eine Ehrenbezeichnung verliehen werden kann.

#### **4. zu Nummer 4 (§ 36 Absatz 5 Satz 5)**

An § 36 Absatz 5 wird ein neuer Satz 5 angefügt, der auch für die Bezirksvertretungen den Anwendungsbereich von § 58a eröffnet und ihnen damit die Möglichkeit einräumt, hybride Sitzungen – außerhalb der besonderen Ausnahmefällen nach § 47a Absatz 1 – durchzuführen. Auch die Bezirksvertretungen können also auf Basis einer entsprechenden Regelung in der Hauptsatzung und nach eigener Beschlussfassung Sitzungen in hybrider Form durchführen. Auf die weiteren Ausführungen zu § 58a wird verwiesen.

#### **5. zu Nummer 5 (§ 44 Absatz 3 Satz 3)**

§ 44 regelt die Freistellung im Rahmen der Mandatsausübung. Absatz 3 beinhaltet bisher die Regelung, dass der Verdienstausfall und Kinderbetreuungskosten nach Maßgabe des § 45 Absatz 1 bis 4 zu ersetzen sind. Zum einen wird der Verweis infolge der Änderungen in § 45 aktualisiert und zum anderen wird der Umfang um Kosten für die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen erweitert.

#### **6. zu Nummer 6 (§ 45)**

Im Rahmen einer Neuregelung des Entschädigungsrechts der Mitglieder der kommunalen Vertretungen wird § 45 neu gefasst. Die Änderungen gelten aufgrund der Verweise in § 30 KrO NRW, § 16 Absatz 1 der LVerbO NRW sowie in § 12 Absatz 3 RVRG auch für die Kreise, die

Landschaftsverbände und den Regionalverband Ruhr. Damit wird der Umfang der Entschädigungen vereinheitlicht.

**a) zu Absatz 1**

Mit der Neuregelung wird in Absatz 1 eine grundlegende Bestimmung darüber getroffen, welche Entschädigungsansprüche die Ratsmitglieder sowie die Mitglieder der Bezirksvertretungen und Ausschüsse haben. Anders als bislang werden die grundlegenden Ansprüche der genannten Personen kompakt in einem Absatz geregelt. Die nähere Konkretisierung der Ansprüche kann aufgrund der neuen Verordnungsermächtigung in § 133 Absatz 5 umfassender als bislang durch Verordnung des für Kommunales zuständigen Ministeriums geregelt werden. Für die Ansprüche aus Absatz 1 sind die Vorgaben aus der genannten Rechtsverordnung maßgeblich, abweichende oder ergänzende Bestimmungen durch die Räte sind nur zulässig, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.

Wie bislang auch haben Mitglieder der kommunalen Vertretungen Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung (Monatspauschale und/oder Sitzungsgeld) und einen Anspruch auf Verdienstausschüttung. Auch der Anspruch auf eine Haushaltsführungsentschädigung bleibt wie bislang bestehen. Neugeregelt wird, dass nicht nur die Kosten für die Betreuung der eigenen Kinder während der Mandatsausübung ersetzt werden, sondern auch die Kosten, die für die Betreuung sonstiger pflegebedürftiger Angehörigen anfallen.

Für die Gewährung der Haushaltsführungsentschädigung sowie den Ersatz der Kosten einer notwendigen Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen sind mit der Neuregelung nicht mehr die Zeiten mandatsbedingter Abwesenheit vom Haushalt, sondern die Zeiten der Ausübung des Mandats maßgeblich. Hiermit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei einer digitalen Teilnahme an einer Rats-, Bezirksvertretungs-, Ausschuss- oder Fraktionssitzung im Regelfall nicht von einer (körperlichen) Abwesenheit vom Haushalt auszugehen ist. Weder die Führung des Haushalts noch die Kinderbetreuung sollen zeitgleich mit der Teilnahme an einer Sitzung der genannten Gremien in digitaler Form erfolgen.

**b) zu Absatz 2**

Der Rat erhält zukünftig die Möglichkeit, im Rahmen der Hauptsatzung selbst darüber zu entscheiden, ob und in welcher Form die Rats-, Bezirksvertretungs- und Ausschussmitglieder einen Auslagenersatz erhalten. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich die Kommunen unter anderem im Hinblick auf ihre örtlichen Gegebenheiten (zum Beispiel Parksituation, ÖPNV-Anbindung) erheblich unterscheiden. Mit der Neuregelung kann eine Kommune auch unter Würdigung von Klimaschutz-Aspekten selbst entscheiden, ob und in welcher Form sie insbesondere Fahr- und Parkkosten erstattet oder zum Beispiel ein Ticket für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel gewährt.

Zudem kann der Rat zukünftig auch beschließen, dass zusätzlich zu den gesetzlich normierten und durch Rechtsverordnung konkretisierten Ansprüchen nach Absatz 1 weitere, ergänzende Leistungen in Fällen gewährt werden, die nicht durch Verordnung landeseinheitlich geregelt werden. Voraussetzung dafür ist aber, dass diese Leistungen einen unmittelbaren Bezug zu der Mandatsausübung haben. Ein solcher Mandatsbezug kann dann angenommen werden, wenn die Leistung aufgrund eines konkreten Mehraufwands der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger erbracht wird oder die Leistungsgewährung unmittelbar dazu dient, die Mandatsausübung zu unterstützen. Hierunter kann unter anderem die Gewährung eines Geldbetrages an die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger für die Anschaffung oder Nutzung eines IT-Geräts für den digitalen Sitzungsdienst oder die Bereitstellung eines solchen IT-Geräts fallen.

**c) zu Absatz 3**

Absatz 3 enthält die bislang in Absatz 6 enthaltenden Vorgaben für Fraktionssitzungen.

**d) zu Absatz 4**

Mit Absatz 4 wird eine Harmonisierung des Entschädigungsrechtes im Vergleich zu anderen Bundesländern vorgenommen: In Satz 1 wird geregelt, dass auf die Aufwandsentschädigung nicht verzichtet werden kann.

Dabei hat Satz 1 keinen Einfluss auf die Entscheidung des Rates nach § 46 Absatz 2: Nach § 46 Absatz 2 kann der Rat beschließen, dass über den bereits nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ausgenommenen Wahlprüfungsausschuss hinaus einzelne oder mehrere weitere Ausschüsse von der erhöhten Aufwandsentschädigung für Vorsitzende ausgenommen werden. Beschließt der Rat eine Ausnahme von Ausschüssen, werden die erhöhten Aufwandsentschädigungen nicht zur Auszahlung gebracht. Macht der Rat von seiner Regelungskompetenz nach § 46 Absatz 2 keinen Gebrauch, werden die erhöhten Aufwandsentschädigungen gezahlt: Auf diese kann ein Ratsmitglied dann künftig nicht mehr verzichten.

Satz 2 stellt klar, dass der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nicht übertragbar ist.

Mit Satz 3 wird erstmals geregelt, dass, wenn ein Mandat länger als drei Monate nicht wahrgenommen wird, eine Aufwandsentschädigung für die Zeit der andauernden Nichtausübung des Mandats nicht beansprucht werden darf, es sei denn, das Mitglied hat die Nichtausübung nicht zu vertreten. Die Aufnahme dieser Regelung entspricht einem Regelungsbedarf in der Praxis.

**7. zu Nummer 7 (§ 46 Absatz 2 Satz 4)**

§ 46 Absatz 2 Satz 4 ist zwischenzeitlich aufgrund des Zeitablaufes entbehrlich.

**8. zu Nummer 8 (§ 47 Absatz 2 Satz 1)**

Mit der Änderung von § 47 Absatz 2 Satz 1 wird vorgegeben, dass in die Geschäftsordnung auch eine Regelung darüber aufzunehmen ist, auf welchem Weg die Öffentlichkeit darüber informiert wird, wie sie Zugang zu digitalen Sitzungen erhält und sie diese durch Bild-Ton-Übertragung digital verfolgen kann. Insbesondere kann geregelt werden, dass der Weg des digitalen Zugangs mit dem Termin und der Tagesordnung gemeinsam bekannt zu machen ist. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass eine einheitliche und transparente Verfahrensweise zur Herstellung der digitalen Öffentlichkeit nach § 47a Absatz 5 Satz 1 verbindlich geregelt und umgesetzt wird.

**9. zu Nummer 9 (§ 47a)**

Es wird ein neuer § 47a eingefügt, der die Zulässigkeit und das Verfahren zur Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen, die im Gesetzentwurf genannt sind, regelt. Während ein genereller, voraussetzungsloser Ersatz von sämtlichen Präsenzsitzungen durch digitale Formate im Hinblick auf den Öffentlichkeitsgrundsatz verfassungsrechtlich bedenklich erscheint (vgl. Parlamentarischer Beratungs- und Gutachterdienst, Gutachten „Digitale Gremiensitzungen in Kommunen“, 26. August 2021, S. 15), können Abweichungen vom Präsenzgrundsatz aber insbesondere dann angezeigt sein, wenn diese geboten sind, um Rechtsgüter von Verfassungsrang zu schützen. Diese Interessen sind mit der Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes so in Ausgleich zu bringen, dass die Funktionen der Sitzungsöffentlichkeit auch im digitalen Raum möglichst umfassend gewährleistet sind.

§ 47a sieht vor diesem Hintergrund in besonderen Ausnahmefällen, wie sie sich zum Beispiel aus den Erfordernissen des Infektionsschutzes während einer Pandemie, aber auch durch andere, nicht absehbare Gefahr- und Bedrohungslagen ergeben können, die Zulassung

digitaler und hybrider Gremiensitzungen vor. Soweit und solange sie zur Sicherstellung der kommunalen Handlungsfähigkeit in der Krise nötig sind, kann eine gebotene Beschränkung des Präsenzsitzungsgrundsatzes hingenommen werden.

§ 47a legt ausgehend davon den rechtlichen Rahmen fest, in dem digitale Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen vom Rat bzw. seinen Ausschüssen sowie ggf. den Bezirksvertretungen durchgeführt werden können. Der rechtliche Rahmen soll durch Rechtsverordnung nach § 133 Absatz 4 im Einzelnen konkretisiert werden können.

Soweit § 47a keine besonderen Regelungen enthält, gelten für digitale und hybride Sitzungen die allgemeinen Verfahrensvorschriften für die (Rats-)Sitzungen entsprechend. Insbesondere gelten auch für digitale und hybride Sitzungen die Anforderungen an die Einberufung und Ladung nach § 47 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1.

#### **a) zu Absatz 1**

§ 47a Absatz 1 regelt, in welchen Fällen und unter welchen weiteren Voraussetzungen die Durchführung von Ratssitzungen und Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen in digitaler Form (digitale Sitzungen) zulässig ist. Digitale Sitzungen dürfen in besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, epidemischen Lagen oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen durchgeführt werden. Die Bestimmung der besonderen Ausnahmefälle erfolgt angelehnt an die bereits bestehende Regelung in § 96a.

Unter den Begriff der Katastrophe fallen insbesondere Naturkatastrophen, also unmittelbar drohende Gefahrenzustände oder Schädigungen von erheblichem Ausmaß, die durch Naturereignisse (zum Beispiel Erdbeben, Hochwasser, Unwetter, Dürre) ausgelöst werden. Unter epidemische Lagen fallen insbesondere epidemische Lagen von landesweiter Tragweite, die der Landtag Nordrhein-Westfalen nach § 14 Absatz 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes in seiner derzeitigen Fassung feststellt.

Andere außergewöhnliche Notsituationen, die nicht schon einem der ausdrücklich benannten Ausnahmefälle zugeordnet werden können, müssen in ihren Wirkungen den Auswirkungen gleichkommen, die von den ausdrücklich benannten Situationen ausgehen. Sie müssen in Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die ordnungsgemäße und risikofreie Durchführbarkeit der Sitzung bzw. Teilnahme der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie der Öffentlichkeit an der Sitzung in qualitativer Hinsicht den benannten Fallgruppen gleichkommen.

Die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Selbstverwaltung und die Wahrung der körperlichen Unversehrtheit der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, die bei der Durchführung von Präsenzsitzungen in den vorgenannten Notsituationen gefährdet ist, als Verfassungsrechtsgüter rechtfertigen es, in diesen Situationen vom Grundsatz der Präsenzsitzung zugunsten digitaler Lösungen für alle kommunalen Vertretungsgremien und ihre Untergliederungen für die Dauer dieser Situationen abzuweichen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die in den folgenden Absätzen beschriebenen Verfahren und Vorgaben für digitale Sitzungsformate eingehalten werden.

§ 47a Absatz 1 macht die Durchführung digitaler Sitzungen über das Vorliegen eines besonderen Ausnahmefalls hinaus von dem Vorliegen der für sie erforderlichen Voraussetzungen abhängig. Das betrifft zum einen die erforderlichen technischen Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 1, aber auch alle weiteren zwingenden Voraussetzungen, so etwa rechtlich verbindliche Anforderungen an den Datenschutz. Hiermit ist klargestellt, dass die Schaffung und Einhaltung der für die digitale Sitzungsdurchführung erforderlichen Voraussetzungen in Verantwortung der Gemeinde liegen und – vorbehaltlich des Zertifizierungsverfahrens nach Absatz 4 Satz 2 – vor Ort sichergestellt werden können und müssen.

**b) zu Absatz 2**

§ 47a Absatz 2 beschreibt den äußeren Ablauf und damit das Wesen von digitalen und hybriden Sitzungen und stellt für diese Sitzungstypen eine Anwesenheitsfiktion auf. Satz 1 beschreibt den Ablauf digitaler Sitzungen so, dass alle Gremienmitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen. Das bedeutet, dass die Beratungen ausschließlich im digitalen Raum stattfinden und weder die oder der Vorsitzende noch die Gremienmitglieder körperlich in einem Sitzungsraum anwesend sind. Die ebenfalls rein digitale Herstellung der Öffentlichkeit richtet sich hierbei nach Absatz 5.

Absatz 2 Satz 2 legt fest, dass die digital an digitalen oder hybriden Sitzungen teilnehmenden Gremienmitglieder als anwesend im Sinne von § 49 Absatz 1 Satz 1 gelten. Dies setzt voraus, dass die digitale Teilnahme die durch oder aufgrund Gesetzes festgelegten Mindestanforderungen erfüllt. Die Anwesenheitsfiktion setzt insbesondere voraus, dass das Gremienmitglied jedenfalls dann, wenn es Redebeiträge leistet oder wahrgenommen werden will, optisch und akustisch wahrnehmbar ist, sich also mit Worten und Gesten wie in einer Präsenzsitzung bemerkbar machen und ausdrücken kann. Die Feststellung der digitalen Anwesenheit ist in geeigneter Weise sicherzustellen. Nicht bereits jede technisch veranlasste Unterbrechung der optischen oder akustischen Wahrnehmbarkeit, die nicht darauf schließen lässt, dass der digitale Zugang des Gremienmitglieds länger eingeschränkt oder ganz abgebrochen ist, muss als Unterbrechung der digitalen Teilnahme mit der Folge der Abwesenheitsannahme gewertet werden. Kann jedoch weder eine Bild- noch eine Tonwahrnehmung hergestellt werden oder lässt sich der vollständige Abbruch der digitalen Verbindung sicher feststellen, kann nicht mehr von einer Anwesenheit ausgegangen werden.

Absatz 2 Satz 3 stellt hybride Sitzungen den digitalen Sitzungen grundsätzlich gleich und beschreibt im Weiteren ihr Wesen. Regelmäßig kommt bei Vorliegen eines Ausnahmefalls nach Absatz 1 in erster Linie die Durchführung einer digitalen Sitzung in Betracht, sodass die mit einer Teilnahme in Präsenz ggf. verbundenen Risiken insgesamt vermieden werden können. Ist hingegen der konkrete Ausnahmefall nach seiner Art damit vereinbar, dass eine Sitzung in Präsenz stattfindet und lediglich einzelne Gremienmitglieder digital teilnehmen, ist auch eine hybride Sitzung in Betracht zu ziehen. Das kann etwa dann der Fall sein, wenn eine Katastrophe nur einen Teil der Gremienmitglieder betrifft. Bei einer hybriden Sitzung schalten sich lediglich einige Gremienmitglieder digital per Bild-Ton-Übertragung zur im Übrigen in Präsenz stattfindenden Sitzung hinzu. Aber auch dann müssen die Anforderungen an die grundsätzliche Wahrnehmbarkeit erfüllt werden. Das heißt, dass alle digital teilnehmenden Gremienmitglieder für die vor Ort anwesenden Mitglieder sowie die Öffentlichkeit insbesondere bei Beiträgen und aktiven Mitwirkungen akustisch und optisch wahrnehmbar sein müssen. Auch müssen die digital Teilnehmenden die Sitzung vor Ort wahrnehmen und verfolgen können. Zudem wird klargestellt, dass die Sitzungsleitung in der hybriden Sitzung im Sitzungssaal präsent sein muss, da es zum Wesen einer hybriden Sitzung gehört, dass das eigentliche Sitzungsgeschehen im Sitzungssaal stattfindet. Eine digitale Sitzungsteilnahme der Sitzungsleitung bei einer hybriden Sitzung scheidet damit aus. Zum Wesen einer hybriden Sitzung gehört auch, dass der Öffentlichkeit eine Sitzungsteilnahme im Sitzungssaal selbst ermöglicht wird.

**c) zu Absatz 3**

§ 47a Absatz 3 regelt das Verfahren, in dem der Rat über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 zu beschließen hat. Nach Satz 1 bleibt die Feststellung, ob ein Ausnahmefall nach Absatz 1 vorliegt, und die Entscheidung, ob infolge des Vorliegens eine oder mehrere Sitzungen digital oder hybrid durchgeführt werden, ausdrücklich dem Rat vorbehalten. Die Entscheidung nach § 47a Absatz 3 Satz 1 wird ausdrücklich gesetzlich dem Rat zugewiesen, dem die Feststellung des Vorliegens eines besonderen Ausnahmefalls nach Absatz 1 aufgrund seiner herausgehobenen Bedeutung für seine eigene Arbeitsweise und die seiner

Untergliederungen, aber auch der Bezirksvertretungen vorbehalten bleibt. Das bedeutet, dass die Entscheidung des Rates nach Satz 1 auch Voraussetzung für die Durchführung von digitalen oder hybriden Sitzungen anderer Gremien ist, die nicht selbst und ggf. abweichend über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 bestimmen können. Mithin sind die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse an die Feststellung des Rates nach § 47a Absatz 3 in sachlicher und zeitlicher Hinsicht gebunden.

Nach Absatz 3 Satz 2 ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Rates für die Entscheidung nach Satz 1 erforderlich. Es ist notwendig, dass zwei Drittel der Mitglieder des Rates ausdrücklich zustimmen. Satz 2 stellt ferner klar, dass der Beschluss nach Satz 1 auch für einen Zeitraum gefasst werden darf, dieser aber eine Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten darf. Insbesondere möglich ist damit die Beschlussfassung für die Dauer einer durch den Landtag Nordrhein-Westfalen festgestellten epidemische Lage von landesweiter Tragweite. Auch wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 (voraussichtlich) für einen Zeitraum fortbestehen, der zwei Monate überschreitet, ist gleichwohl keine Vorratsbeschlussfassung oder stillschweigende Verlängerung möglich. Der Rat muss nach einer Höchstdauer von zwei Monaten die Beschlussfassung durch erneute Abstimmung vornehmen und bestätigen. Dementsprechend legt Satz 5 fest, dass eine oder mehrere ausdrückliche Verlängerungen möglich sind. Hiermit wird sichergestellt, dass dem Wechsel in das digitale Sitzungsformat stets eine hinreichend aktuelle Willensbildung der Vertretung zugrunde liegt. Für die Verlängerungsbeschlüsse gilt nach Satz 6 das Quorum des Satzes 2 (Zweidrittelmehrheit) entsprechend.

Satz 3 lässt neben der Abstimmung in einer Präsenzsitzung auch die Stimmabgabe in Textform zu. Die Stimmabgabe in Textform ermöglicht die Durchführung eines Umlaufbeschlussverfahrens, in dem die Stimmen per Brief oder auch per E-Mail oder Fax abgegeben werden. Hierbei ist die Authentifizierbarkeit der Stimmherkunft mit geeigneten Mitteln sicherzustellen, um die Integrität des Abstimmungsverfahrens zu gewährleisten. Mit der Zulassung des Umlaufbeschlussverfahrens soll sichergestellt werden, dass eine Beschlussfassung über die digitale Sitzungsdurchführung auch dann möglich ist, wenn bereits ein besonderer Ausnahmefall eingetreten ist, die den körperlichen Zusammentritt verhindert.

Nach Absatz 3 Satz 4 soll der Beschluss nach Satz 1 so rechtzeitig gefasst werden, dass die Ladungsfristen nach § 47 Absatz 2 einzuhalten sind. Auch im Falle einer Umlaufbeschlussfassung nach Satz 2, 2. Halbsatz ist der Beschluss regelmäßig so zu fassen, dass eine ordentliche Ladung zur digitalen Sitzung noch möglich ist.

#### **d) zu Absatz 4**

§ 47a Absatz 4 Satz 1 bestimmt, dass digitale und hybride Sitzungen nur dann und nur soweit zulässig sind, wie auch die erforderlichen technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und jedes Gremienmitglied über eine digitale Zugangsmöglichkeit verfügt. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, darf keine digitale oder hybride Sitzung anberaumt werden. Erforderlich ist also, dass insbesondere sowohl die hardware- als auch softwaremäßigen Voraussetzungen für die Sitzungsdurchführung in digitalen Formaten gegeben sind und alle Gremienmitglieder eine entsprechende, den weiteren Anforderungen genügende Möglichkeit zur Teilnahme am digitalen Sitzungsformat haben.

Die Vorbedingung, dass die technischen Voraussetzungen vorliegen müssen, gilt für digitale und hybride Sitzungen im Ganzen, aber auch für bestimmte Sitzungsbestandteile und Verfahren. So sind grundsätzlich keine Verfahren von der digitalen Durchführung ausgeschlossen, sodass zum Beispiel auch geheime Abstimmungen und Wahlen sowie nichtöffentliche Beratungen, aber etwa auch Einwohnerfragestunden in digitalen Sitzungen durchgeführt werden dürfen, wenn dies technisch möglich ist. Die technischen Anforderungen sollen durch die von § 133 Absatz 4 zugelassene Rechtsverordnung näher konkretisiert werden und ihre

softwareseitige Einhaltung durch das Zertifizierungsverfahren nach Satz 2 abgesichert werden. Liegen die Voraussetzungen für die Durchführung digitaler Sitzungen vor, weil entsprechende Vorkehrungen getroffen und Softwareanwendungen verfügbar sind, ist aber eine Umsetzung etwa geheimer Abstimmung in Ermangelung einer entsprechenden Abstimmungssoftware nicht möglich, dürfen solche nicht digital vorgenommen werden.

Absatz 4 Satz 2 betrifft die Zulassung von Softwareanwendungen, die die technischen Anforderungen nach Satz 1 erfüllen können. Für die Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen vorgesehene Software muss zuvor von der für die Zertifizierung von Sitzungssoftware zuständigen Stelle zugelassen werden. Durch die landeseinheitliche und standardisierte Zulassung von Videokonferenz- und Abstimmungsanwendungen soll sichergestellt werden, dass die noch näher zu definierenden Anforderungen an die technischen Lösungen einheitlich geprüft und bestätigt werden. Das zur Überprüfung, ob bestimmte Anwendungen die Anforderungen an Datenschutz und Informationssicherheit auch mit Blick auf die besonderen Verfahren nach Absatz 2, 4 und 5 erfüllen, erforderliche fachliche Know-How soll gebündelt vorgehalten und somit die Kommunen von der Verantwortlichkeit freigestellt werden, die softwareseitige Einhaltung der technischen Standards im Detail überprüfen zu müssen. So soll auch sichergestellt werden, dass jedenfalls softwareseitig die Mindestanforderungen eingehalten sind, die nötig sind, um die Rechtssicherheit der digitalen und hybriden Sitzungsdurchführung gewährleisten zu können. Die für die Zertifizierung zuständige Stelle, das Zertifizierungsverfahren sowie die darin zu berücksichtigenden Anforderungen sollen durch Rechtsverordnung nach § 133 Absatz 4 festgelegt werden.

Absatz 4 Satz 3 legt die grundsätzliche Verantwortungsverteilung für die Herstellung und den Einsatz der technischen Voraussetzungen fest. Nach Satz 3, 1. Halbsatz hat die Gemeinde in ihrem Verantwortungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Voraussetzungen während der digitalen Sitzung durchgehend bestehen. Die Verantwortlichkeit der Gemeinde umfasst bei digitalen Sitzungen insbesondere die Verfügbarkeit geeigneter Konferenz- und Abstimmungsanwendungen. Bei hybriden Sitzungen kommt die am Sitzungsort nötige Konferenztechnik hinzu, die die Bild-Ton-Übertragung der digital teilnehmenden Ratsmitglieder an den Sitzungsort und umgekehrt sicherstellt.

In dem von Satz 3, 1. Halbsatz beschriebenen technischen Rahmen sind die digital teilnehmenden Gremienmitglieder nach Satz 3, 2. Halbsatz dafür verantwortlich, ihre eigene durchgängige Sitzungsteilnahme ihrerseits sicherzustellen. Sie verantworten daher den vorgaben- und bestimmungsgemäßen Einsatz der eingesetzten Endgeräte und Software, um die Bild-Ton-Übertragung zur Sitzung herzustellen und aufrechtzuerhalten. Das umfasst auch notwendige technische und organisatorische Vorbereitungen. So müssen die Gremienmitglieder zum Beispiel dafür Sorge tragen, dass eine hinreichend stabile Internetverbindung besteht, ein Aufladen der Endgeräte möglich ist und äußere Störungen möglichst ausgeschlossen sind.

#### **e) zu Absatz 5**

§ 47a Absatz 5 regelt die Herstellung der Öffentlichkeit bei digitalen Sitzungen. Bei vollständig digitalen Sitzungen ist es mangels körperlichen Zusammenkommens nicht möglich, die Sitzung durch Zutritt zum Sitzungssaal zu verfolgen. Dies macht es notwendig, die Herstellung einer „digitalen Öffentlichkeit“ zuzulassen und an sie weitergehende Anforderungen zu stellen. Nach Satz 1 muss die Öffentlichkeit die Sitzung durch Bild-Ton-Übertragung in Echtzeit verfolgen können. Es muss also eine digitale Zugangsmöglichkeit eröffnet sein, die es den Personen, die die Beratungen verfolgen wollen, ermöglicht, dies in Bild und Ton zu tun.

Das Gesetz legt in Absatz 5 Satz 2 fest, dass die digitale Zugangseröffnung über die Bereitstellung eines geschützten Zugangs zur digitalen Ratssitzung erfolgt. Die Bereitstellung einer individuellen und gesicherten digitalen Zugangsmöglichkeit (zum Beispiel auf elektronische

Anfrage) ist dem freien Livestreaming aus Gründen des Datenschutzes grundsätzlich vorzuziehen. Bei der einzelfallbezogenen Zugangszuteilung ist es möglich, die Zahl der Zuschauerzugänge zu erfassen. Demgegenüber lässt sich der grundsätzlich unbeschränkte Teilnehmerkreis freier Livestreaming-Lösungen mit dem Grundsatz der Datensparsamkeit (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DS-GVO) nicht ohne Weiteres vereinbaren.

Nach Absatz 5 Satz 2 muss grundsätzlich jeder bzw. jedem Interessierten auf Abruf und ohne unzumutbare Hürden eine sichere Zugangsmöglichkeit vermittelt bzw. zur Verfügung gestellt werden, über die sie bzw. er über das Internet die Sitzung akustisch und optisch verfolgen kann. Diesen Anforderungen genügt es insbesondere, wenn auf Anfrage und ggf. nach Erteilung erforderlicher datenschutzrechtlicher Erklärungen ein elektronischer Zugangslink übermittelt wird, der die Öffentlichkeit zu einer digitalen Echtzeitübertragung der Sitzung im Internet leitet. Nicht ausgeschlossen ist aber auch eine Einbindung der Öffentlichkeit über einen unmittelbaren Zugang zur digitalen Sitzung über die von der Kommune eingesetzte Konferenzsoftware, die zudem die Möglichkeit eröffnet, Fragestunden für Einwohner nach § 48 Absatz 1 Satz 3 in die Tagesordnung mit aufzunehmen.

Für hybride Sitzungen werden keine Sonderregelungen für die Herstellung der Öffentlichkeit getroffen. Hybride Sitzungen sind dem Grunde nach Präsenzveranstaltungen und ermöglichen es, die Öffentlichkeit nach den auch bisher geltenden rechtlichen Anforderungen herzustellen. Insbesondere ist der Öffentlichkeit die Teilnahme an der Sitzung durch Aufsuchen des Sitzungsortes zu ermöglichen. Sie muss dort die hybride Sitzung wie eine Präsenzsitzung verfolgen können. Dies erfordert, dass sie auch die digital hinzugeschalteten Ratsmitglieder in hinreichendem Maße wahrnehmen können muss. So müssen öffentliche Wortbeiträge und nicht geheimes Abstimmungsverhalten wahrnehmbar sein. Nicht erforderlich ist es hingegen, dass dauerhaft eine großformatige Darstellung aller digital Teilnehmenden erfolgt, die eine Beobachtung zulässt, die üblicherweise in einer Präsenzsitzung ebenfalls nicht möglich wäre, etwa, weil die Öffentlichkeit hinter den Sitzungsteilnehmern verortet ist.

§ 47a Absatz 5 Satz 3 verweist auf § 48 Absatz 4, der auch für digitale Sitzungen entsprechend anwendbar ist.

#### **10. zu Nummer 10 (§ 48 Absatz 4)**

In § 48 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt; der bisherige Absatz 4 wird der neue Absatz 5. Absatz 4 Satz 1 betrifft die Zulässigkeit von Bildaufnahmen in öffentlichen Sitzungen und bestimmt, dass diese zulässig sind, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Gemeint sind hiermit vor allem Fotografien, die damit grundsätzlich zulässig sind, wenn zum Beispiel hiervon keine die Sitzungsordnung beeinträchtigenden Störungen ausgehen, etwa durch laute Geräusche oder störendes Blitzlicht.

Film- und Tonaufnahmen werden von Satz 2 geregelt, der weitergehend festlegt, dass Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern in öffentlicher Sitzung zulässig sind, soweit die Hauptsatzung dies bestimmt. Die Vorgabe ist vor dem Hintergrund der Einführung von digitalen Sitzungsformaten zwingend, um dem Öffentlichkeitsgrundsatz Rechnung tragen zu können.

Damit ist gesetzlich klargestellt, in welchem Rahmen Aufnahmen des Beratungsgeschehens erlaubt sind, wenn auf ihnen Ratsmitglieder zu sehen sind. Die Hauptsatzung regelt die Zulässigkeit dem Grunde nach sowie die Nutzungsbedingungen. Insbesondere bei digitalen Ratsitzungen ist es empfehlenswert, dafür Sorge zu tragen, dass für Film- und Tonaufnahmen jede Bearbeitung, Umgestaltung oder Manipulation der Bilder und/oder Töne, die über Farbkorrekturen, Ausschnitte und Verkleinerungen hinausgehen, unzulässig ist und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung erlaubt wird. Bild und/oder Ton dürfen nicht in einem

sinnentstellten Zusammenhang wiedergegeben werden. Eine Entstellung der Aufzeichnungen in Bild, Wort bzw. jeglicher anderen Form durch konventionelle oder elektronische Hilfsmittel ist nicht zulässig. Die Nutzerin bzw. der Nutzer trägt die Verantwortung für die Betextung. Die Zustimmung zur Nutzung des Bildmaterials umfasst nicht die Zusicherung, dass die abgebildeten Personen, die Inhaber der Rechte an abgebildeten Werken oder die Inhaber von Marken- und sonstigen Schutzrechten die Einwilligung zu einer öffentlichen Wiedergabe erteilt haben. Die Einholung der im Einzelfall notwendigen Einwilligungen Dritter obliegt allein der Nutzerin bzw. dem Nutzer. Sie bzw. er hat die Persönlichkeits-, Urheber-, Marken- und sonstigen Schutzrechte von abgebildeten Personen, Werken, Gegenständen oder Zeichen selbst zu beachten. Bei Missachtung solcher Rechte ist allein die Nutzerin bzw. der Nutzer etwaigen Dritten gegenüber schadenersatzpflichtig.

#### **11. zu Nummer 11 (§ 58 Absatz 1 Satz 5)**

Der Verweis entfällt aufgrund der Änderung des § 45.

#### **12. zu Nummer 12 (§ 58a)**

Der neu eingefügte § 58a enthält Festlegungen zur Zulässigkeit der Durchführung hybrider Ausschusssitzungen außerhalb von besonderen Ausnahmefällen nach § 47a Absatz 1.

Auch außerhalb besonderer Ausnahmefälle, die mit Einschränkungen für die Sitzungsdurchführung verbunden sind, kann ein kommunales Interesse daran bestehen, dass Gremiensitzungen in einem gewissen Umfang in digitalen Formen durchgeführt werden. Insbesondere die Vereinbarkeit von Mandatsausübung mit familiären und beruflichen Verpflichtungen kann durch die Zulassung digitaler Sitzungsformate gestärkt werden, indem der Organisations- und Reiseaufwand reduziert und ggf. auf spezifische persönliche Belange Rücksicht genommen wird. Diese berechtigten Interessen stehen aber in einem Spannungsverhältnis zu den verfassungsrechtlich gründenden Grundsätzen der Sitzungsdurchführung und insbesondere mit der Verwirklichung des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Rahmen von Präsenzsitzungen.

Der Rat als Organ, dem die wesentlichen Entscheidungsbefugnisse vorbehalten sind und bleiben müssen, muss weiterhin an den Grundsatz der Präsenzsitzung als Regelfall gebunden bleiben. Das gilt auch für die Ausschüsse nach § 57 Absatz 2 GO NRW, deren Einrichtung von Gesetzes wegen angeordnet sind und die mit besonderen gesetzlichen Aufgaben versehen sind (Hauptausschuss, Finanzausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss). Alle anderen Ausschüsse des Rates können nach § 58a Satz 1 jedoch hybride Sitzungen durchführen, sofern dies (das „Ob“) in der Hauptsatzung bestimmt ist. In der Hauptsatzung können auch nur bestimmte Ausschüsse festgelegt werden, für die die hybriden Sitzungsformate (zunächst) grundsätzlich in Betracht kommen sollen.

§ 58a Satz 2 behält die Entscheidung, ob der Ausschuss bei Bestehen einer entsprechenden Hauptsatzungsregelung nach Satz 1 im Einzelfall eine oder mehrere Sitzungen in hybrider Form durchführt, dem Ausschuss selbst vor. Damit wird es in die Verantwortung der jeweiligen Ausschüsse gestellt, ob sie von der durch Hauptsatzung eröffneten Befugnis Gebrauch machen wollen. Die Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit für eine oder mehrere künftige Sitzungen gefasst.

Auch die Durchführung von hybriden Sitzungen auf Grundlage von § 58a richtet sich nach den Vorgaben des § 47a Absatz 2 Satz 3 und Absatz 4 entsprechend, auf die § 58a Satz 6 verweist. Damit steht auch sie insbesondere unter dem Vorbehalt, dass die Durchführung nur zulässig ist, soweit die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

**13. zu Nummer 13 (§ 60)**

Mit der Änderung wird der bisherige § 60 Absatz 2 aufgehoben, an dessen Stelle der bisherige Absatz 3 tritt. § 60 Absatz 2 regelt bisher die Befugnis des Rates, seine Entscheidungsbefugnisse für die Dauer einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite umfassend auf den Hauptausschuss zu delegieren. Durch die Verkleinerung des Entscheidungsgremiums sollte eine bessere Vereinbarkeit der Präsenzarbeitsweise mit Infektionsschutzbedürfnissen erreicht werden. Mit der Einführung von digitalen Sitzungsmöglichkeiten durch § 47a für besondere Ausnahmefälle ist die Vereinbarkeit kommunaler Gremienarbeit umfassend mit Krisensituationen und insbesondere auch epidemischen Lagen von landesweiter Tragweite sichergestellt, sodass das Bedürfnis für die Delegationsbefugnis nach § 60 Absatz 2 entfällt.

Die Aufhebung soll dabei zeitlich versetzt erfolgen, sodass die Delegation in einem Übergangszeitraum vorläufig weiter zulässig bleibt, wenn in diesem noch keine zertifizierten oder zertifizierungsfähigen Softwarelösungen zum Einsatz für digitale Sitzungen der Kommunen verfügbar sind. Das verzögerte Inkrafttreten der Aufhebung regelt Artikel 6 Absatz 2.

**14. zu Nummer 14 (§ 62 Absatz 2 Satz 2)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung infolge der Aufhebung von § 60 Absatz 2.

**15. zu Nummer 15 (§ 107 Absatz 5 Sätze 3 bis 8)****a) zu Satz 3**

Durch die Änderung wird den Ratsmitgliedern die Möglichkeit eingeräumt, mittels qualifizierten Antrags (mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder) eine Bewertung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zu allen oder zu einzelnen abgegebenen Stellungnahmen des Branchendialogs (§ 107 Absatz 5 Satz 2) zu erhalten. Hierdurch wird in Einzelfällen die Entscheidungsgrundlage der Ratsmitglieder um einen weiteren Baustein erweitert und kann so die Qualität der vom Rat zu treffenden Entscheidung verbessern.

**b) zu Satz 4**

Durch die Änderung wird mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder die Möglichkeit eingeräumt, eine eigene qualifizierte Stellungnahme zur vorgelegten Marktanalyse (§ 107 Absatz 5 Satz 1) mit verfahrensaufschiebender Wirkung anzukündigen. Diese Ankündigung muss in ihrer äußeren Form der eines Antrags entsprechen. Gegenstand der Ankündigung kann jede Stellungnahme zur vorgelegten Marktanalyse in qualifizierter Form sein. Qualifiziert bedeutet hierbei das Erfordernis einer sachorientierten Auseinandersetzung mit den Inhalten der Marktanalyse. Die Dauer des Verfahrensaufschiebs ab Ankündigung beträgt mindestens sechs Wochen. Hierdurch soll den ankündigenden Ratsmitgliedern ausreichend Gelegenheit zur Erstellung ihrer Stellungnahme gegeben werden. In Einzelfällen ermöglicht es die „Soll-Regelung“ dem Rat, von der Einhaltung der Sechs-Wochen-Frist abzusehen, wenn der Gemeinde ansonsten unabwendbare Nachteile entstehen würden. Eine Verkürzung ist auch zulässig, wenn ihr die Antragsteller zustimmen.

**c) zu den Sätzen 5 bis 8**

Das Bundesverfassungsgericht sieht eine unternehmerische Betätigung des Staates im Wettbewerb sowie eine staatliche Beteiligung an privaten Unternehmen als mit dem Grundgesetz vereinbar an (BVerfG NVwZ 2018, Seite 51, Randnummer 284). Im Zuge von Beschlussfassungen über die Gründung von bzw. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung einer Kommune an Unternehmen im Sinne des § 107 Absatz 1 kann auch eine Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung in Betracht kommen. Um Transparenz über das in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Abstimmungsergebnis herzustellen, werden die Sätze 5 bis 8 im § 107 Absatz 5 ergänzt.

**16. zu Nummer 16 (§ 107a Absatz 4)**

Die Änderung dient der Vereinheitlichung der Vorschriften zur Marktanalyse und des Branchendialogs.

**17. zu Nummer 18 (§ 115 Absatz 2)**

Durch die Änderung wird Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, von einer Anzeige im Sinne des Absatzes 1 abzusehen, soweit bei mittelbaren Beteiligungen der kommunale Anteil an einem Unternehmen oder einer Einrichtung nicht mehr als zehn Prozent beträgt. Hierdurch wird der administrative Aufwand für Gemeinden mit kommunalen Kleinstbeteiligungen erheblich gesenkt. Das allgemeine Unterrichtsrecht der Aufsichtsbehörde nach § 121 bleibt hiervon unberührt.

**18. zu Nummer 19 (§ 133 Absatz 4 und 5)****a) zu Absatz 4**

§ 133 Absatz 4 soll eine neue Verordnungsermächtigung zugunsten des für Kommunales zuständigen Ministeriums erhalten: Dieses soll ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung weitergehende Vorgaben zur Verwirklichung der in § 47a Absatz 2 bis 5 bezeichneten Anforderungen zu erlassen. Dies hat im Benehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ausschuss des Landtags und mit der oder dem Beauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik zu erfolgen.

Insbesondere zulässig sind Vorgaben über die technische und organisatorische Umsetzung von Sitzungen in digitaler und in hybrider Form im Einzelnen. Ausdrücklich benannt sind Vorgaben zur digitalen Umsetzung von Beratungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 48 Absatz 2 Satz 2 bis 5) sowie von den verschiedenen Abstimmungs- und Wahlverfahren (§ 50 Absatz 1 und 2). Diese Anforderungen sollen auch die sich für die konkreten Verfahren aus den jeweiligen datenschutzrechtlicher und informationssicherheitsrechtlicher Vorgaben folgenden technischen Anforderungen abdecken können. Von der Befugnis zur Regelung der organisatorischen Umsetzung erfasst sind auch Umfang und Zuordnung der technischen und organisatorischen Verantwortlichkeiten bei der Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen sowie der Umgang mit Störungen, die in der digitalen oder hybriden Sitzungsdurchführung wurzeln. Ferner ist es zulässig, die für die Zertifizierung nach § 47a Absatz 4 Satz 2 zuständige Stelle zu bestimmen, die zur Sicherstellung der Neutralität der Zulassung und zur Wahrung der öffentlichen Interessen an einer rechtssicheren kommunalen Entscheidungsfindung eine juristische Person des öffentlichen Rechts zu sein hat, sowie das Zertifizierungsverfahren und die dort zu berücksichtigenden Anforderungen näher zu regeln.

**b) zu Absatz 5**

Absatz 5 soll eine Ermächtigungsgrundlage für das für Kommunales zuständige Ministerium schaffen, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu den Ansprüchen nach § 45 Absatz 1 zu treffen und insbesondere die Höhe der zu gewährenden Aufwandsentschädigung durch Festlegung unter anderem von Regelstundensätzen, Höchstbeträgen, Monatspauschalen und Sitzungsgeldern festzusetzen.

Soweit durch die zu erlassende Verordnung mehrere Optionen (beispielsweise Monatspauschale und/oder Halbpauschale mit Sitzungsgeld und/oder Sitzungsgeld) eingeräumt werden, obliegt es weiterhin dem Rat, darüber zu entscheiden, welche Form der Aufwandsentschädigung er wählt. Auch können Vorgaben unter anderem im Hinblick auf die Gewährung einer Entschädigung je nach Format der vorgesehenen Sitzung im Verordnungsweg getroffen werden. Damit wird mehr Flexibilität geschaffen, um auf veränderte Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Mandatsausübung, wie sie sich beispielsweise im Zuge der Coronapandemie ergeben haben, schneller reagieren zu können.

**zu Artikel 2 (Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen)****1. zu Nummer 1**

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Inhaltsverzeichnisses infolge der Einfügungen durch Nummern 4 und 8.

**2. zu Nummer 2 (§ 29 Absatz 3 Satz 3)**

Absatz 3 beinhaltet bisher die Regelung, dass der Verdienstausschuss und Kinderbetreuungskosten nach Maßgabe der Regelungen in § 30 Absatz 1 bis 4 zu ersetzen sind. Zum einen wird der Verweis infolge der Änderungen in § 30 aktualisiert und zum anderen wird der Umfang um Kosten für die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen erweitert.

**3. zu Nummer 3 (§ 30)**

Auf die entsprechend heranzuziehenden Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 45 GO NRW) wird verwiesen.

**4. zu Nummer 4 (§ 32a)**

Es wird ein neuer § 32a eingefügt, der die Zulässigkeit und das Verfahren zur Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen, die im Gesetzentwurf genannt sind, regelt. § 32a verweist für den Kreistag, den Kreisausschuss und die übrigen Ausschüsse auf den entsprechend anwendbaren § 47a GO NRW, sodass auf die entsprechend heranzuziehenden Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 47a GO NRW) verwiesen wird.

**5. zu Nummer 5 (§ 33 Absatz 4 und 5)**

Auf die entsprechend heranzuziehenden Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 48 GO NRW) wird verwiesen.

**6. zu Nummer 6 (§ 39 Absatz 4)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung infolge der Aufhebung von § 50 Absatz 4.

**7. zu Nummer 7 (§ 41 Absatz 3 Satz 5)**

Der Verweis entfällt aufgrund der Änderung des § 30.

**8. zu Nummer 8 (§ 41a)**

§ 41a verweist auf den für die Ausschüsse des Kreistags – mit Ausnahme des Kreisausschusses – entsprechend anzuwendenden § 58a GO NRW. Auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 58a GO NRW) wird verwiesen.

**9. zu Nummer 9 (§ 50)**

Auf die entsprechend heranzuziehenden Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 60 GO NRW) wird verwiesen.

**zu Artikel 3 (Änderung der Landschaftsverbandsordnung)****1. zu Nummer 1 (§ 8b)**

§ 8b verweist für die Landschaftsversammlung und den Landschaftsausschuss sowie die Fachausschüsse auf den entsprechend anwendbaren § 47a GO NRW, sodass auf die entsprechend heranzuziehenden Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 47a GO NRW) verwiesen wird.

**2. zu Nummer 2 (§ 9 Absatz 1)**

Auf die entsprechend heranzuziehenden Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 48 GO NRW) wird verwiesen.

**3. zu Nummer 3 (§ 11 Absatz 5)**

Auf die entsprechend heranzuziehenden Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 60 GO NRW) wird verwiesen.

**4. zu Nummer 4 (§ 13a)**

§ 13a verweist auf den für die Fachausschüsse entsprechend anzuwendenden § 58a GO NRW. Durch die ausdrückliche Beschränkung des Anwendungsbereichs auf die Fachausschüsse kommt eine Anwendung auf den Landschaftsausschuss nicht in Betracht. Das korrespondiert mit der herausgehobenen rechtlichen Stellung des Landschaftsausschusses, der deshalb an das Prinzip der Präsenzsitzungen gebunden bleiben soll und nur bei Vorlage besonderer Ausnahmefälle in digitaler Sitzung zusammentreten darf.

**5. zu Nummer 6 (§ 16 Absatz 1)**

Der Verweis auf die Gemeindeordnung wird aufgrund der Änderungen des § 45 und des § 133 Absatz 5 angepasst.

**zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Regionalverband Ruhr)****1. zu Nummer 1**

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Inhaltsverzeichnisses infolge der Einfügung durch Nummer 3.

**2. zu Nummer 2 (§ 11 Absatz 1)**

In § 11 Absatz 1 werden die durch Zeitablauf gegenstandslos gewordenen Sätze 2 und 3 durch einen neuen Satz ersetzt, der die entsprechende Anwendbarkeit von § 48 Absatz 4 GO NRW auf die Sitzungen der Verbandsversammlung anordnet, sodass auf die entsprechend heranzuziehenden Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 10 verwiesen wird.

**3. zu Nummer 3 (§ 11a)**

§ 11a regelt neu die Einberufung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen und die Durchführung von Sitzungen in hybrider Form: Satz 1 regelt insofern vergleichbar zu den vorhergehenden Gesetzesänderungen, dass die Einberufung der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der sonstigen Ausschüsse den Regelungen des § 47a GO NRW unterworfen wird. Auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 47a GO NRW) wird verwiesen.

Satz 2 sieht vor, dass für die sonstigen Ausschüsse, die die Verbandsversammlung nach § 11 Absatz 5 bildet, hybride Sitzungsformate eröffnet werden sollen, sofern die Verbandsordnung den Weg eröffnet. Auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 58a GO NRW) wird verwiesen.

**4. zu Nummer 4 (§ 12 Absatz 3)**

Der Verweis auf die Gemeindeordnung wird aufgrund der Änderungen des § 45 und des § 133 Absatz 5 angepasst.

**5. zu Nummer 5 (§ 13 Absatz 5)**

Auf die entsprechend heranzuziehenden Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 60 GO NRW) wird verwiesen.

**zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit)**

Im Zuge der Neuregelung des Entschädigungsrechts erfolgt auch eine Anpassung des Entschädigungsrechts für Zweckverbände. Wie bislang auch haben ehrenamtlich tätige Vorstandsvorsteherinnen und Vorstandsvorsteher sowie Mitglieder der Verbandsversammlung

Anspruch auf Verdienstausfallentschädigung entsprechend § 45 GO NRW. Nähere Bestimmungen zum Auslagenersatz können die Zweckverbände per Satzung regeln.

Da die Zweckverbände unter anderem hinsichtlich ihres Aufgabenbereichs und ihrer Größe sehr unterschiedlich sind, werden die in § 45 Absatz 1 GO NRW neu geregelten Entschädigungsansprüche der Mitglieder der Räte, Ausschüsse und Bezirksvertretungen, die aufgrund entsprechender Verweise auch für Kreistage, die Landschaftsversammlungen und die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr und deren Ausschüsse gelten, nicht vollständig auf die Zweckverbände übertragen.

Vielmehr sollen die Zweckverbände selbst im Rahmen ihrer Verbandssatzung festlegen können, ob sie neben dem gesetzlich vorgesehenen Regelfall der Gewährung einer Verdienstausfallentschädigung und von Auslagenersatz noch eine Aufwandsentschädigung gewähren. Sie können dabei auch entscheiden, ob die Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale, als Sitzungsgeld oder als eine Kombination von Beidem gewährt wird. Schließlich besteht auch die Option, nur eine Aufwandsentschädigung zu gewähren. So gewinnen die Zweckverbände mehr Freiheit, um für ihre jeweiligen Gegebenheiten angemessene Regelungen zu treffen.

Im Übrigen erfolgen redaktionelle Änderungen.

## **zu Artikel 6 (Inkrafttreten)**

### **1. zu Absatz 1**

Die mit diesem Gesetz vorgenommenen Änderungen sollen mit Ausnahme der von Absatz 2 speziell geregelten Gesetzesinhalte am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Insbesondere besteht ein Bedürfnis, die digitalen Sitzungsmöglichkeiten für die kommunalen Gremien ohne zeitliche Verzögerung in Kraft zu setzen.

### **2. zu Absatz 2**

Die Aufhebung der Delegationsbefugnisse (§ 60 Absatz 2 GO NRW; § 50 Absatz 4 KrO NRW; § 11 Absatz 5 LVerbO, § 13 Absatz 5 RVRG) und die durch sie bedingten Folgeänderungen sollen erst am 1. Januar 2023 in Kraft treten. Damit soll sichergestellt werden, dass für den Übergangszeitraum nach Einführung der digitalen Sitzungsmöglichkeiten, weiterhin die Delegationsbefugnis gesetzlich geregelt bleibt. Hiermit wird Vorsorge für den Zeitraum getroffen, in dem Softwarelösungen das noch zu regelnde Zertifizierungsverfahren durchlaufen bzw. zertifizierungsfähige Softwarelösungen am Markt erstellt werden.